

6

Deutschland

und

seine Bundesverfassung.

Von

Heinrich Kurz.



Augsburg,

Verlagsbuchhandlung von C. A. Fahrmbacher.

1848.

Antidotum

quod contra venenosum animalium

**AD BIBL.
UNIVERS.
MONAC.**



AD BIBL.
UNIVERS.
MONAC.

1. Vorbemerkung.

Als der Verfasser vorliegenden Schriftchens in den Kerker einer deutschen Festung von der Welt und allen Lebensverhältnissen abgeschnitten war, hatte er nur Eine Hoffnung, die ihn aufrecht erhielt, die ihm in der Einsamkeit Stoff zu erfreulicher Beschäftigung gab; es war die Hoffnung, daß sein von den Alpen bis zur Nordsee geknechtetes, zerrissenes Vaterland einst die Schmach von sich werfen, daß es einst die Stellung erkennen und sich erobern würde, die ihm unter den europäischen Nationen zukommt. So wenig die Zeit diese Hoffnung unterstützte, konnte ich mich dem Orange nicht entziehen, die Verhältnisse zu prüfen, die bei einstiger Umgestaltung des deutschen Staatenbaus in Betrachtung kommen müßten, und so entstand der Entwurf einer deutschen Verfassung. Seitdem sind beinahe fünfzehn Jahre verflossen, die ich in freiwilliger Verbannung verlebte — wenn man das freiwillig nennen kann, wozu die Umstände zwangen.

Wenn ich heute das damals Entworfene wieder überblickt, so kann es mir freilich nicht mehr genügen, denn die Zeit und die Erfahrung hat Manches in ein anderes,

ich hoffe, besseres Licht gesetzt. Nicht wenig hat das Leben in der Schweiz beigebracht, meine Ansichten zu reifen, da ich durch die unausgesetzte Beobachtung und Prüfung der verschiedenen Entwickelungsperioden der Eidgenossenschaft und der einzelnen schweizerischen Kantone einen praktischen Blick gewonnen zu haben glaube, der davor sicher stellt, sich in vielleicht geistreiche, aber unausführbare Systeme zu verlieren.

Wenn ich es nun unternehme, meinen deutschen Mitbürgern die auf dem Wege der Forschung und der Erfahrung gewonnenen Resultate vorzulegen, so geschieht es bloß deswegen, weil ich glaube, daß in bewegten Zeiten, wie die jetzige, jeder Patriot die Pflicht hat, das öffentlich auszusprechen, was er für gut und zweckgemäß hält. Vielleicht, daß sich irgend ein Punkt darin ausgezeichnet findet, der der Beachtung werth ist, vielleicht, daß irgend ein Gedanke einen andern besseren hervorruft — mag der Gewinn noch so klein und unbedeutend sein, es ist am Ende doch ein Gewinn. Sollte aber in vorliegendem Schriftchen auch nicht das Geringste von Brauchbarkeit enthalten sein, so wäre die daran gewendete Mühe das einzige, leicht zu verschmerzende Unglück; mag man auch den Inhalt mißbilligen, die vaterländische Gesinnung wird man hoffentlich nicht verkennen, die mich veranlaßt hat, meinen Gedanken Gestaltung zu geben.

2. Monarchie oder Republik?

Obgleich das Vorparlament diese Frage schon auf das Entschiedenste zu Gunsten der Monarchie beantwortet hat, so kann ich doch nicht umhin, über dieselbe einige Bemerkungen zu machen, weil ich glaube, daß sie nicht in gehöriger Weise behandelt worden ist. Nicht als ob ich sagen wollte, daß man zu Gunsten der Republik sich hätte aussprechen sollen, sondern weil ich der Ansicht bin, es sei überhaupt eine ganz überflüssige Frage gewesen, eine Frage, welche, wie wir gesehen haben, geeignet war, Mißstimmung, Zwiespalt und andere traurige Resultate hervorzubringen, ohne daß sie den geringsten praktischen Werth gehabt hatte. Damit sie einen solchen erhalten, hätte man nothwendig eine ganz andere Frage zuerst beantworten und zur Entscheidung bringen müssen, die nämlich, ob man einen einzigen Staat haben wolle, oder einen Bund mehrerer zu einem Ganzen vereinigter Staaten. Denn nur wenn man sich dahin ausgesprochen hätte, den bisherigen deutschen Bund mit seinen 40 Staaten (denn auch Kniphausen sollte nicht vergessen werden, wie es im Jahre 1815 geschah) in einen Einheitsstaat zu verwandeln, hätte man vernünftiger Weise die weitere Frage, ob Monarchie oder Republik? aufstellen und behandeln können. Ich glaube nun nicht, daß sich viele oder bedeutende Stimmen zu Gunsten eines Einheitsstaates erhoben hätten, weil die Nationaleinheit, die jedenfalls erstrebt werden muß, auch in einem verständig geordneten Bunde sich erreichen läßt, und weil die Trennung eines großen Landes und Volkes in mehrere Staaten die

mannigfältigsten Vortheile darbietet, von denen ich nur den erwähne, daß sich in einem Föderativstaate ein viel reicheres politisches Leben entwickelt, als in einem Einheitsstaate, in welchem die Hauptstadt bald alles Leben an sich zieht und die Provinzen so zu ihren Dienerinnen macht. Wenn aber eine Föderativverfassung als nothwendig erkannt wird, so kann vernünftiger Weise die Frage nicht aufgeworfen werden, ob man Monarchie oder Republik wolle. Denn dies ist Sache der einzelnen Staaten, denen man die eine oder die andere Verfassung aufzuzwingen nicht befugt ist. Angenommen, daß alle deutsche Staaten mit Ausnahme eines einzigen sich für republikanische Verfassung erklärt, hätten die Andern, weil sie die Mehrheit bilden, dadurch das Recht, diesen einzigen zu zwingen, ebenfalls eine republikanische Verfassung anzunehmen? Und umgekehrt, wenn ein einziger Staat die monarchische Regierungsform aufgeben wollte, würden die übrigen, weil sie die größere Zahl sind, von ihm mit Recht fordern können, daß er von nun an bis in alle Ewigkeit auf die republikanische Verfassung Verzicht leiste? Das Recht der Mehrheit ist nur denkbar, wenn es sich um innere Verhältnisse handelt; es wird aber zum Faustrecht, wenn es sich um Staaten handelt. Der Bund wird durch die Mannigfaltigkeit der Staatsformen nicht unmöglich; wir haben bis jetzt in der Schweiz neben 24 Republiken eine Monarchie, in Deutschland neben 36 Monarchien vier Republiken ganz gut und friedlich neben einander bestehen sehen, ohne daß das vorwiegend republikanische System in der Eidgenossenschaft, oder die vorwiegend monarchische Staatsform im deutschen Bund auf irgend eine Weise beeinträchtigt worden wäre. Und

man vergesse nicht, daß die meisten, oder doch die größten dieser deutschen Monarchien nach rein absolutistischen Grundsätzen verwaltet wurden, während jetzt nur von konstitutionellen Monarchien die Rede sein kann, die von Republiken weit weniger entfernt sind, als von den rein monarchischen Staaten.

Wenn es aber wahr ist, daß das Nebeneinanderbestehen verschiedener Staatsformen in einem und demselben Staatenbunde (oder Bundesstaate) nicht nur möglich und in keiner Weise störend ist, wenn es ferner nicht bestritten werden kann, daß die Majorität der Staaten eines Bundes (und es ist an sich vollkommen gleichgültig, ob diese Majorität kleiner oder größer ist) der Minorität eine bestimmte Staatsform aufzudringen, oder auch nur vorzuschreiben, nicht berechtigt ist, so folgt nothwendig daraus, daß der Bund als solcher über die Frage: ob Monarchie oder Republik? nicht einzutreten, noch viel weniger aber eine bindende Entscheidung zu fassen befugt ist.

3. Wesen des Bundes und nothwendige Gliederung der Bundesbehörden.

Der bisherige deutsche Bund war ein Bund der Fürsten, ohne Rücksicht auf das Volk; ja sogar entschieden gegen das Volk. Die Thätigkeit desselben beweist es deutlich genug; denn während Deutschland nach Aussen immer mehr in Mishachtung gerieth, weil der Bund es nie dahinbrachte, eine kräftige Stellung gegen die

mannigfaltigen Anmaßungen des Westens oder Ostens einzunehmen, er sich vielmehr stets nur von Ostreich und Preußen ins Schlepptau nehmen ließ, welche sich jedoch als europäische Großmächte ansahen und als solche handelten, entwickelte die Versammlung in Frankfurt eine bewundernswürdige Thätigkeit und Uebereinstimmung der Ansichten, wenn es sich darum handelte, die Freiheit des Volkes mit Füßen zu treten. Diese traurige Zeit ist zu bekannt, als daß es nöthig wäre, dabei zu verweilen, ich wollte sie nur in Erinnerung bringen, um daran den Satz zu knüpfen, daß die Ohnmacht einerseits und die volksfeindliche Gesinnung andererseits eine vollständige Umgestaltung des deutschen Bundes gebieterisch erheischt, und zwar umso mehr, als er in der That ebenso wenig ein Bund im wahren Sinne des Wortes, als nach dem Ausspruch des großen Montesquieu das heilige römische Reich in der That ein Reich war. Häufig hat man Bund mit Bündniß verwechselt, und denjenigen Vertrag zwischen mehreren Staaten Bund genannt, der allgemeinere, bleibendere, aber immerhin nur äußere Beziehungen feststellte, während man unter Bündniß nur einen solchen Vertrag begriff, der sich auf einzelne, zum Theil vorübergehende Verhältnisse bezog. Da das Wort Bund jedoch die innigste Verbindung (nicht Verschmelzung) mehrerer Staaten zu einem selbstständigen Ganzen bedeutet, so ist es offenbar, daß in demselben die einzelnen Theile so weit verschwinden müssen, als es nöthig ist, um die Herstellung einer lebenskräftigen Einheit möglich zu machen. Es müssen, um das Verhältniß noch genauer auszusprechen, die vertragschließenden Theile ihre absolute Souverainität aufgeben, sie müssen von derselben

der Gesammtheit so viel abtreten, als sie bedarf, um ihrer Aufgabe, ihrem Zwecke zu genügen. Dies war nun bei dem bisherigen deutschen Bunde keineswegs der Fall, da viele Glieder desselben, und gerade die mächtigsten, in keiner Weise auf irgend einen Theil ihrer Souveränität Verzicht geleistet hatten, so daß ein Bundesbeschluß, wenn er auch mit überwiegender Mehrheit gefaßt worden war, dennoch in den einzelnen Ländern nur dann Geltung und Gesetzeskraft erhielt, wenn sie sich denselben aus freiem Willen aneigneten. So erhielt zwar in Baden verfassungsmäßig jeder Bundesbeschluß gesetzliche Kraft, sobald er vom Großherzog promulgirt war; aber es kam am Ende immer auf den Großherzog an, ob er ihn bekannt machen wollte, oder nicht. In Bayern war die Sache noch schlimmer, denn da konnte ein Bundesgesetz nur dann Kraft erhalten, wenn es zugleich auf verfassungsmäßigem Wege zum Landesgesetz erhoben worden war.

Die Verbindung der deutschen Fürsten, wie sie bis jetzt bestand, war kein BUND im wahren Sinne des Wortes; sie war ein bloßer Allianzvertrag, den man fälschlicher Weise und unter dem offenbarsten Mißbrauche des Wortes BUND genannt hatte, obgleich nicht zu verkennen ist, daß in dieser Vereinigung der Grund zu einem wirklichen Bunde gelegt war. Die Aufgabe unserer Tage ist es, diese Anlage zu entwickeln.

Wenn es nun auch im Begriff des Wortes BUND liegt, daß er zunächst ein Vertrag zwischen mehreren gleichberechtigten Staaten ist, so ist doch die Absicht unverkennbar, durch den BUND die einzelnen Theile zu einem vollständigen, organischen Ganzen zu verbinden, in wel-

chem die einzelnen Theile bis auf einen gewissen Grad untergehen. Weil aber die vertragschließenden Staaten zurücktreten und freiwillig einen mehr oder weniger beträchtlichen Theil ihrer Selbstherrlichkeit aufgeben, können sie nicht das leitende Princip des neuen Gebildes bleiben; denn der Bund ist zwar auf dem Wege des Vertrags geschlossen worden, aber mit dem Abschluß des Bundes, dadurch daß aus den einzelnen Theilen ein Ganzen sich gebildet hat, ist der Weg des Vertrags auch abgeschlossen; er ist für die Zukunft unmöglich geworden, da ein einziges Individuum mit sich selbst keinen Vertrag schließen kann. An die Stelle der einzelnen Staaten tritt nun das Volk in seiner Gesamtheit, und so ist die erste unabsehbare Folge eines Bundes die, daß die Theile der Souverainität, welche die einzelnen Staaten abtreten, auf die gesammte Nation übergehen, welche dieselbe an eine Behörde delegiren muß, da sie von ihr nicht direct und unmittelbar ausgeübt werden können. Diese Uebertragung kann aber und darf nur momentan sein, weil das Volk seine Souverainität weder ganz abtreten kann, noch ganz abtreten will, woraus sich ergibt, daß die an die Stelle des Volkes tretende Behörde nur eine bestimmte und beschränkte Zeit im Besitz der ihr übertragenen Gewalt bleiben darf. Aus dem Umstande, daß das Volk allein der Souverain ist, ergibt sich ferner die weitere Folge, daß auch das Volk allein die Behörde zu ernennen hat, und daß diese Ernennung auf dem Wege der freien Wahl statt finden muß. Diese Behörde muß aber unbedingt der Ausdruck des Volkswillens sein. Damit dieses möglich sei, muß das Volk in seiner vollständigsten Gesamtheit an den

Wahlen Theil nehmen, d. h. es muß allen einzelnen Theilen der Nation die Möglichkeit gegeben sein, ihren Willen kund zu geben, nicht bloß dadurch, daß alle Staatsbürger die Besugniß erhalten, an der Wahl der Behörde Theil zu nehmen, sondern hauptsächlich dadurch, daß Allen ohne Ausnahme die Gelegenheit gegeben werde, diejenigen ihrer Mitbürger in die oberste Behörde zu bringen, welchen sie ihr Vertrauen schenken. So tritt die Nothwendigkeit einer möglichst zahlreichen Behörde hervor, deren Zahl nur deswegen beschränkt werden muß, weil eine zu große Versammlung ihre Aufgabe nicht erfüllen könnte, da bei einer solchen ruhige, überlegte Berathung und Beschlusßfassung nicht denkbar ist. Eine so große Versammlung hätte zu wenig Beweglichkeit, sie müßte in Kurzem ihren eigentlichen Charakter verlieren, sie würde unmöglich dem Zwecke entsprechen, der sie hervorgerufen hatte. Die Bestimmung der Größe einer solchen berathenden Versammlung wird freilich immer einigermaßen auf Willkür beruhen, doch wird man am sichersten verfahren, wenn man beide Extreme vermeidet, d. h. eine Versammlung aufstellt, die weder zu groß ist, weil sie die Berathung hindern oder unmöglich machen würde, noch zu klein, weil der Volkswill in seiner Gesamtheit nicht vollständig repräsentirt wäre; abgesehen davon, daß eine wenig zahlreiche Behörde viel leichter äußern Einflüssen ausgesetzt ist, als eine große. Aus diesen Gründen scheint der durch den Fünfigerausschuß hervorgerufene Bundesbeschluß, nach welchem auf je 50,000 Einwohner Ein Abgeordneter zur Nationalversammlung gewählt werden soll, allen billigen Anforderungen zu entsprechen, da auf diesem Wege die Behörde aus 850 bis 900 Mit-

gliedern bestehen wird, wenn man die wirkliche Volkszahl sämmtlicher deutschen Länder in Betracht zieht.

Ich habe gesagt, daß die den Bunde schließenden Staaten einen Theil ihrer Souverainität aufgeben und der Gesamtheit abtreten; aber sie verzichten nicht auf die ganze Souverainität, sondern nur auf so viel, als zur Herstellung des Bundes unbedingt nothwendig ist. Die Staaten gehen daher nur zum Theil im Bunde auf; in allen übrigen wesentlichen Verhältnissen bleiben sie im vollkommenen Besitz ihrer Selbstherrlichkeit, für deren bleibende Anerkennung ihnen Garantie geleistet werden muß. Es liegt in der Natur einer jeden Gewalt, sich auszubreiten, sich die möglichst größte Menge von Beaufnissen zu erwerben, selbst solcher, zu denen sie ursprünglich kein Recht hat. Wir würden daher bald erleben, daß die Nationalversammlung sich nach und nach Eingriffe in die Rechte der Staaten erlauben, daß sie auch die Theile der Souverainität an sich zu reißen streben würde, welche die Staaten sich bei der Gründung des Bundes vertragsgemäß vorbehalten haben; wir würden sehen, daß sich eine immer größere Neigung kund geben würde, alle staatlichen Verhältnisse, welcher Natur sie auch sein möchten, zu centralisiren, aus dem Bundesstaat einen Einheitsstaat zu machen, was, wie schon ange deutet, unabwendbar zur Despotie führen müßte. Diesen in der Natur einer jeden Gewalt liegenden Bestrebungen muß schon bei der Gründung einer solchen ein kräftiger Damm entgegengestellt werden; man muß daher durch genügende Vorsorge es der Nationalversammlung unmöglich machen, sich Eingriffe in die Rechte der einzelnen Staaten zu erlauben. Dies kann am einfachsten

dadurch geschehen, daß man der Nationalversammlung eine andere Gewalt an die Seite stelle, welche von den Staaten als solchen ausgeht und der die nämlichen Besfugnisse eingeräumt werden, welche die Nationalversammlung besitzt, wodurch es ihr möglich wird, die etwaigen Eingriffe derselben in die Rechte der Staaten kräftig und mit Erfolg zurückzuweisen. Uebrigens geht aus den bisherigen Entwickelungen hervor, daß die Bestellung einer die Staaten vertretenden Gewalt nicht bloß aus negativen Gründen, aus Gründen der Vorsicht nothwendig ist, sondern daß sie im innersten Wesen des Bundes tief begründet ist, da derselbe ja zunächst aus dem Vertrag der einzelnen Staaten hervorgegangen ist, welche nur einen Theil ihrer Souverainität an den Bund und den Träger desselben, das Volk, abgetreten, in allem Uebrigen aber die vollständigste Selbstherrlichkeit sich vorbehalten haben, so daß im Bunde zwei gleich kräftige, gleich wesentliche Elemente erscheinen, das Volk und die Staaten, denen in der obersten Behörde eine gleichmäßige Repräsentation gebührt. Endlich erhalten wir auf diesem natürlichen und nothwendigen Wege **zwei berathende Behörden**, wodurch die Berathung selbst nur gewinnen kann.

So lange der Bund sich nicht über die erste Kindheit erhoben hat, so lang er ein bloßer Allianztractat zwischen mehreren Staaten ist, bedarf er keiner exekutiven Gewalt, ja eine solche würde dem Wesen des einfachen Vertrags geradezu widersprechen, bei welchem die Verbündeten ihre vollständige Souverainität behalten. Jeder von ihnen ausgehende Beschuß ist als ein neuer, zwischen ihnen abgeschlossener Vertrag anzusehen, der

für den Einzelnen nur in so weit bindend ist, als er demselben seine Zustimmung ertheilt, wie denn der bisherige deutsche Bundesvertrag die Bestimmung enthält, daß zu einem Beschlusse in den wichtigsten Angelegenheiten (Bundesverfassung, Rechte der Mitglieder) Einstimmigkeit erforderlich sei. Sobald aber der Bund sich zu einem organischen Ganzen entwickelt, dessen Elemente in kräftigen Behörden repräsentirt werden, welche wohl Beschlüsse fassen können, aber zur Ausführung derselben gänzlich ungeeignet sind, muß nothwendig auch eine besondere exekutive Gewalt hergestellt werden, welcher die Ausführung der von den beiden Behörden gefassten Beschlüsse anvertraut werden kann.

In dem eben Gesagten ist zum Theil allerdings nur das ausgesprochen worden, was schon von andern Seiten aufgestellt worden ist; nur ist hier versucht worden, die Gliederung der Bundesbehörden als nothwendiges Ergebniß des Wesens eines Bundes darzustellen, wodurch eine feste Grundlage zu weiterer Ausführung gewonnen wurde, so daß die nun folgende Entwicklung nicht als eine Reihe willkürlich zusammengestellter Sätze und Formeln, sondern als naturnothwendige Folgerung der vorangeschickten Grundsätze erscheint.

4. Der Bund in seinem Verhältniß zum Auslande und zu den einzelnen Staaten.

Es braucht nicht erst nachgewiesen zu werden, daß die einzelnen einen Bund bildenden Staaten vor Allem sich zu einer Gesamtheit vereinigen, um dem Auslande gegenüber eine kräftige und würdige Stellung einzunehmen, die der einzelne Staat zu erringen oder zu wahren nicht im Stande wäre. Damit aber eine solche Stellung wirklich gewonnen werden könne, ist es unbedingt nothwendig, daß die einzelnen Staaten in vollständigster Weise auf alle dahin bezüglichen Souverainitätsrechte Verzicht leisten, um alle Kräfte zu concentriren und sie dadurch auf die möglichste Höhe zu steigern. Als nächste Folge ergibt sich, daß die einzelnen Staaten dem Auslande gegenüber verschwinden, daß der Bund allein die Gesamtheit wie die einzelne Theile zu vertreten hat. Es werden daher alle rein diplomatischen Verbindungen zwischen den Staaten und dem Auslande sofort aufhören müssen; sie werden diplomatische Agenten weder an auswärtige Staaten absenden, noch von diesen annehmen, überhaupt keine diplomatischen Beziehungen mit dem Auslande unterhalten dürfen. Obgleich der Kostenpunkt hier nicht maßgebend sein darf, so kann ich doch nicht umhin zu bemerken, daß durch diese nothwendige Folge der Bundesversaffung eine nicht unbedeutende Summe jährlich erspart wird, welche zur Abbezahlung der auf dem Volke schwer lastenden Staatschulden oder zum wirklichen Nutzen der Gesamtheit verwendet werden kann. Es gehen mit die erforderlichen statistischen Nachweisungen ab, um die Summe der möglichen Ersparniß

mit Sicherheit zu berechnen, aber man kann sie doch annähernd bestimmen. Das bayerische Budget für das Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten (denn dieses sieht natürlich ebenfalls weg) und die Gesandtschaften belief sich im J. 1831 — es wird sich seitdem wenig geändert haben und es ist wohl anzunehmen, daß es jetzt auf keinen Fall weniger beträgt — auf die Summe von 423,000 Gulden, wobei die Ausgaben für die Archive nicht eingerechnet sind, ja nicht einmal die Ansätze für das verfassungswidrige Kabinettssekretariat und für die sehr überflüssigen Orden mit zusammen beinahe 18,000 Gulden. Nimmt man nun an, daß die zehn größeren Staaten Deutschlands ebenso viel für die auswärtigen Angelegenheiten ausgeben, was gewiß ein sehr geringer Ansatz ist, da Preußen und Österreich sicherlich weit größere Summen dafür verwenden und die kleineren Staaten, dreißig an der Zahl, welche alle mehr oder weniger dahinschlagende Ausgaben haben, gar nicht in die Berechnung gezogen werden; so ergibt sich eine Gesamtsumme von 4,230,000 Gulden, welche die Ministerien für auswärtige Angelegenheiten jährlich in Anspruch nehmen. Wenn aber alle diplomatischen Verbindungen vom Bunde ausgehen, so hat derselbe sowohl in Europa als in den übrigen Welttheilen höchstens 20 Gesandtschaften zu unterhalten, welche zu der gewiß recht anständigen Summe von 30,000 Gulden berechnet, eine Ausgabe von 600,000 Gulden herbeiführen würden. Rechnet man noch ebensoviel für das Ministerium, die Handelskonsulate und außerordentliche Ausgaben, so würde sich immer noch eine jährliche Ersparnis von 3 Millionen Gulden ergeben.

Doch ich komme auf meinen Gegenstand zurück. Da eine der Hauptaufgaben des Bundes darin besteht, die Integrität des Gesamtvaterlandes in jeder Beziehung gegen mögliche Eingriffe des Auslandes zu wahren, da auch die Streitigkeiten, welche sich zwischen einem einzelnen Staate und dem Auslande erheben sollten, alsogleich zur allgemeinen Bundesfache werden müssen, da endlich die Heeresmacht des Staates, besonders in so ferne man ein stehendes Heer darunter versteht, den ausschließlichen Zweck haben muß, mögliche Angriffe des Auslandes kräftig abzuwehren; so muß das gesammte Heerwesen, insbesondere aber das stehende Heer, so wie die Seemacht dem Bunde allein und unmittelbar untergeordnet sein. Von ihm werden daher alle die Herstellung und jedesmalige Ergänzung des Heeres betreffenden Gesetze ausgehen, ihm allein wird die Kriegsverwaltung im Ganzen und im Einzelnen übertragen, er allein wird über die Kriegsmacht im Ganzen, wie im Einzelnen verfügen, wie auch er allein die Stärke derselben bestimmt. Neben dem stehenden Heere muß auch allgemeine Volksbewaffnung Statt finden, die das stehende Heer bis auf einen gewissen Grad unnöthig machen und daher ersetzten muß. Soll sie dieses aber — und darüber kann wohl kein Zweifel bestehen, — so muß sie auch so beschaffen sein, daß sie ihren Zweck in der That erfülle; sie darf sich nicht darauf beschränken, daß jeder Bürger bewaffnet, sie muß dahin streben, daß jeder Bürger auch kriegsgeüb't sei. Die detaillierte Ausführung der Volksbewaffnung muß freilich jedem Staate überlassen werden, aber der Bund muß die allgemein leiten-

den Grundsäze feststellen, nach welchen die Volksbewaffnung im gesamten Vaterlande Statt finden muß.

Endlich müssen auch alle diejenigen Staatsverhältnisse, welche ein Verhältniß zum Auslande bedingen, die ohne ein solches zum Theil gar nicht denkbar sind, als Posten, Zölle, Münzwesen, höhere Polizei und insbesondere Sanitätspolizei und vielleicht noch einige andere, zur Bundesfache werden, wobei jedoch gebührende Rücksicht auf die Bedürfnisse, Interessen und Rechte der einzelnen Staaten zu nehmen sein wird.

S. Das Volk in seinem Verhältniß zu den einzelnen Staaten.

Wenn der Bund auch aus der freiwilligen Verbindung der einzelnen Staaten entstanden ist, so gehen diese Theile doch, wie erläutert worden ist, in dem Ganzen bis auf einen gewissen Grad unter: an die Stelle der Staaten ist das Volk getreten, in welchem die alleinige und höchste Souverainität liegt. Zwar kann es dieselbe, wie ebenfalls gezeigt worden ist, nicht selbst und unmittelbar ausüben, es muß sie vielmehr auf die von ihm gewählten Vertreter übertragen. Delegation ist aber keine Verzichtleistung: es bleibt das Volk daher im wesentlichen Besitz aller mit der Souverainität verknüpften Rechte, welche jedoch ausdrücklich bis ins Kleinstes Detail festgestellt werden müssen, damit die von der Gesamtheit ausgehende Gewalt stets an dieselbe erinnert werde.

Dadurch, daß sich das Volk als eine Gesamtheit konstituiert hat, ist auch jeder Einzelne im Volke Mitglied dieser Gesamtheit geworden: es ist jeder Einzelne ein deutscher Staatsbürger im ausgedehntesten Sinne des Wortes geworden. Die Bundesverfassung muß dieses allgemeine Staatsbürgerrecht anerkennen, bestimmt aussprechen und zugleich dafür sorgen, daß die Ausübung dieses Rechts einem Jeden unter den unumgänglichen Beschränkungen gegen alle möglichen Eingriffe, von welcher Seite sie auch kommen möchten, gestichert werde. Das allgemeine Staatsbürgerrecht begreift zunächst freilich nur die politischen Rechte in sich, aber Jeder ist Mensch, ehe er Bürger eines Staats wird, und da Keiner weder den Willen, noch die Befugniß hat, durch den Eintritt in einen Staatsverband auf seine unveräußerlichen Menschenrechte Verzicht zu leisten, so müssen auch diese als wesentliche Theile des Staatsbürgerrechts in diesem begriffen, in der Bundesverfassung ausdrücklich anerkannt, von ihr gewährleistet werden.

Das allgemeine deutsche Staatsbürgerrecht wird insbesondere folgende einzelne Rechte in sich begreifen:

- 1) Gewissensfreiheit, d. h. das Recht eines Jeden, Gott nach seiner Erkenntniß und Ueberzeugung anzubeten, für diese Anbetung die Form zu wählen, die ihm die angemessenste zu sein scheint, wobei sich der Staat allein vorbehält, diejenigen Formen zu untersagen, welche dem Wesen der Gottesverehrung widersprechen, worunter insbesondere diejenigen verstanden werden, welche das von Gott in die Menschenbrust gelegte Sittlichkeitsgefühl verlegen, sowie auch diejenigen, welche die

Rechte anderer, nicht zu einer bestimmten Confession sich bekennenden Bürger beeinträchtigen.

2) Gedankenfreiheit, d. h. das Recht, seine Ansichten über alle Lebens- und Staatsverhältnisse, sei es auf dem Wege der Rede, sei es durch die Presse öffentlich zu verkündigen ohne irgend eine andere Beschränkung als die, daß dadurch begangene wirkliche Vergehen oder Verbrechen, die im Geseze genau vorausgesehen werden müssen, der Beurtheilung freier, unabhängiger Gerichte zu unterwerfen sind.

3) Das im Vorigen schon an und für sich begriffene Recht der religiösen und politischen Volksversammlungen,

4) Das Recht, zu allen gesetzgebenden Beamtungen zu wählen und gewählt zu werden, welches Recht nur durch die vom Geseze genau zu bestimmende physische oder moralische Unfähigkeit (z. B. Minderjährigkeit, Chelosigkeit u. s. w.), eine zeitliche Beschränkung erleiden kann.

5) Das Recht der persönlichen Sicherheit gegen alle und jede Willkür irgend einer Staatsgewalt (Habeas Corpus Act.).

6) Das Recht der Gleichheit vor dem Geseze, welches die entschiedene Aufhebung aller politischen und bürgerlichen Vorrechte in sich schließt, so wie auch das Recht zu allen politischen und bürgerlichen Beamtungen gewählt zu werden.

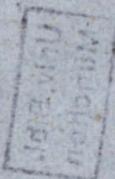
7) Das Petitionsrecht.

8) Allgemeine Volksbewaffnung.

Von allen diesen Bestimmungen scheint nur eine einzige noch einer näheren Erörterung zu bedürfen, nämlich

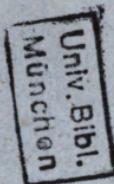
die des allgemeinen Stimmrechts; da ich aber Gelegenheit haben werde, auf dieses wichtige Verhältniß zurückzukommen, so gehe ich zum eigentlichen Zwecke des Abschnitts über.

Das Volk kann nur in der von ihm gewählten Nationalrepräsentation als Gesamtheit erscheinen; außerhalb derselben erscheint es nur in seinen einzelnen Theilen aufgelöst, d. h. in den verschiedenen Staaten. Die Natur der Sache bringt es sogar mit sich, daß das Volk seine direkte Theilnahme an den allgemeinen Angelegenheiten des Gesamtvaterlands nur in den Schranken der einzelnen Staaten kundgeben kann. Der deutsche Staatsbürger ist zugleich auch Bürger irgend eines den Bund bildenden Staates und ist als solcher den Gesetzen dieses Staats unterworfen. Soll ihm nun sein deutsches Staatsbürgerrecht ungeschmälert erhalten werden, muß dieses gegen jeden möglichen Eingriff von Seite des einzelnen Staates sicher gestellt sein, es muß daher dafür gesorgt werden, daß die Gesetze des einzelnen Staats niemals und unter keiner Bedingung die deutschen Staatsbürgerrechte beeinträchtigen. Daher ist es nicht nur nothwendig, daß die Grundgesetze der einzelnen Staaten dem Grundgesetz des Bundes in keiner Weise widersprechen, daß sie die Rechte ihrer Bürger als deutsche Staatsbürger ausdrücklich anerkennen und gewährleisten; es ist auch unerlässlich, daß sich der Bund als Repräsentant des gesammten Volks in der Möglichkeit befindet, jeden Versuch, das deutsche Staatsbürgerrecht zu beeinträchtigen, kräftig und mit Erfolg zurückzuweisen. Daher wird die Bestimmung im Bundesgrundgesetz aufgenommen werden müssen, daß jeder Staat verpflichtet



sei, dem Bunde seine besondere Staatsverfassung zur Einsicht und Prüfung vorzulegen, und daß diese nicht eher Gesetzeskraft erhalte, als bis die Bundesgewalt ihr die Sanktion ertheilt habe, welche jedoch nur dann verweigert werden darf, wenn sie mit den Grundsätzen des Bundes in Widerspruch steht, d. h. wenn sie die allgemeinen Staatsbürgerrechte nicht in ihrem vollsten Umfang anerkennt und gewährleistet. Wie der einzelne Staat durch den Bund die Garantie erhalten muß, daß er seine Selbstherrlichkeit in allen den Verhältnissen ausüben könne, auf die er nicht zu Gunsten des Bundes verzichtet hat und zur Ermöglichung desselben verzichten mußte: eben so muß seinerseits der einzelne Staat dafür Garantie geben, daß er nicht die Theile der Souveränität wieder an sich zu reißen suche, die er an den BUND abgetreten hat.

Jede Verfassung aber, selbst die beste, ist nur relativ gut, d. h. mit Rücksicht auf die speziellen Verhältnisse eines Volks oder Staats. Da diese Verhältnisse jedoch, wie alles Menschliche, der Wandelbarkeit unterworfen sind, so ist es klar, daß eine Staatsverfassung, die heute allen Anforderungen der Gerechtigkeit und des Volkswohls entspricht, in längerer oder kürzerer Zeit bei andern Bedürfnissen möglicher Weise nicht mehr angemessen ist. Es muß daher auch jede Verfassung der einzelnen Staaten diese Möglichkeit voraussehen, sie muß daher dafür Vorsorge treffen, daß eine Umgestaltung oder bloße Revision auf gesetzlichem Wege statt finden könne; es muß somit endlich vom Bunde aus entschieden verlangt werden, daß die Verfassungen der einzelnen Staaten dahin gehende Bestimmungen enthalten, ohne



welche die Garantie des Bundes nicht erheilt werden darf.

6. Die Volkskammer und deren Wahl.

Die Volkskammer soll das Volk in seiner Gesamtheit, in allen seinen Lebensverhältnissen, in allen seinen Interessen und Bedürfnissen repräsentiren; sie muß daher auch aus dem Volke und durch das Volk direct gewählt werden. Eine Wahl nach Ständen scheint auf den ersten Anblick die passendste; es ist auch bekannt genug, mit welcher Hartnäckigkeit die sogenannte historische Schule an dieser Wahlart bis zum letzten Augenblick gehalten hat. Allein selbst angenommen, daß es nicht unmöglich wäre, alle Interessen (denn um diese handelt es sich doch wohl eigentlich und nicht um den Ständeunterschied) in einer gesetzgebenden Versammlung wirklich zu repräsentiren, so würden die einzelnen Verhältnisse in der Wirklichkeit durch eine so geringe Anzahl von Abgeordneten vertreten sein, daß sie nicht im Stande wären, sich in der zahlreichen Behörde geltend zu machen, besonders wenn diese, selbst nur zur Vertretung mannigfaltiger anderer Interessen gewählt, nur diese zur Richtschnur ihrer Beschlüsse nähme. Es wäre bei einer solchen Wahlart vorauszusehen, daß kein einziger Stand sich wirklich geltend machen könnte, weil dessen Bedürfnisse von der Gesamtheit nicht erkannt würden. Ganz anders verhält es sich, wenn die Mitglieder der Volkskammer ohne irgend welche Beschränkung aus dem gesammtten Volke

gewählt werden, weil dann vorzugsweise die Intelligenz, die Gesinnung, die politische Bildung der Maßstab sein wird, nach welchem die Wahl statt findet. Ein intelligenter, gesinnungstüchtiger, politisch gebildeter Mann wird alle Verhältnisse, auch diejenigen, die ihn nicht speziell berühren, mit gleicher Liebe erfassen, sich die ihm abgehenden Kenntnisse zu ihrer Beurtheilung zu erwerben sich bestreben, und auf eine eingehende Petition eben so viel Werth und Gewicht legen, als auf einen von einem seiner Collegen in der Behörde ausgehenden Antrag. Durch eine unbeschränkte Wahl werden die verschiedenen Interessen der Staatsbürgerklassen ohne Zweifel viel sicherer gewahrt, als durch die Wahl nach Ständen oder nach Interessen.

Eine dreißigjährige Erfahrung hat dieses letztere Wahlsystem gerichtet. Man hat dasselbe auch entschieden verlassen, man hat ihm aber von verschiedenen Seiten ein anderes entgegengestellt, welches in Nichts besser, ja recht betrachtet, schlechter ist, weil es auf Willkür beruht, und in der That den vorgesetzten Zweck nicht erreichte. Aktiv wahlfähig, sagt man, soll nur der sein, der einen gewissen Grad von Unabhängigkeit hat, dessen Stimme nicht commandirt oder so leicht durch Bestechung gewonnen werden kann. Diese Unabhängigkeit soll namentlich nach dem Einkommen abgemessen werden. So schlägt mein Freund Dr. Eisenmann in seinen Ideen zu einer Deutschen Reichsverfassung vor, es solle kein Bürger wahlfähig sein, der nicht ein Einkommen von 500 Gulden nachweisen könne. Ich will annehmen, ob es gleich nicht die Meinung meines ehrenwerthen Freundes zu sein scheint, daß dieses Einkommen nicht gerade in Renten,

welcher Art sie auch seien, bestehen müsse, weil dieses ein Vermögen von 10 bis 16,000 Gulden voraussezten würde, wodurch sogleich ein äußerst beträchtlicher Theil der Staatsbürger vom activen Wahlrecht ausgeschlossen wäre: ich will annehmen, daß überhaupt das Einkommen darunter verstanden sei, auf welche Weise es auch erworben werden möge. Nun frage ich, ist es billig, ist es nicht vielmehr ganz willkürlich, eine solche Summe zu bestimmen, die in manchen Theilen des deutschen Landes schon einen wohlhabenden Mann macht, während in anderen Gegenden, namentlich in den größeren oder in den Fabrik- und Handelsstädten ein Familienvater nur kümmerlich damit auskommen kann? Wollte man dieses System annehmen und es von aller Willkür befreien, so müßte man die Unabhängigkeitssumme für jeden Staat, für jede Provinz, für jeden Bezirk oder Kreis, ja für jede Stadt und jedes Dorf besonders bestimmen, was jedoch so viel Mühe, Zeit und Kosten verursachen würde, daß man am Ende noch vor Beendigung der Arbeit davon abstehen müßte.

Und gelänge es auch, eine solche Riesenarbeit zu vollenden, die vernünftiger Weise wenigstens alle zehn oder zwanzig Jahre revidirt werden müßte, weil sich die Verhältnisse immer neu gestalten, was hätte man damit gewonnen? Hätte man wirklich die Sicherheit erlangt, daß die sämmtlichen Wähler, oder doch deren Mehrheit, die gehoffte Unabhängigkeit hätten? Man hat vorzüglich Furcht vor den „gebrodeten Dienern, den Handwerksgesellen, Fabrikarbeitern, Taglöhnnern u. s. w.“ als ob diese zur vollständigsten Abhängigkeit verurtheilt wären. Diese sind aber der Natur ihrer Lebensverhältnisse nach

weit weniger von ihren Herren, Meistern oder Arbeitgebern abhängig, als man so obenhin annimmt; sie sind es weit weniger, als das Heer der Staatsbeamten aller Klassen, deren Einnahme vielleicht das Gehnſache dessen beträgt, was als die Unabhängigkeit sichernd angenommen wird. Der Staatsbeamte ist von seinen Vorgesetzten — in letzter Linie also von den Ministern, von der Staatsregierung — weit mehr abhängig, als der „bebrotete Diener;“ dieser kann jeden Augenblick einen andern Dienst suchen und finden, er braucht nicht bei seinem Herren zu bleiben, wenn dieser ihm Dinge zumuthet, die mit seiner Ueberzeugung oder seinem Gewissen nicht verträglich sind. Schon Tausende von bebroteten Dienfern haben ihre Plätze wegen unbedeutender Sachen verlassen, sie würden es wohl auch wegen wichtiger Angelegenheiten thun. Kann der Staatsbeamte seine Stelle auch so leicht wechseln? Die Hand, die ihn im Norden des Landes drückt, würde ihn auch im Süden erreichen. Aber es kommt gar nicht auf ihn an, ob er an seiner Stelle bleiben will, oder nicht: das hängt von seinen Vorgesetzten ab. Soll er etwa auf seine Stelle verzichten? aber wie soll er, der sein väterliches Erbtheil zu seinen Studien, seiner Vorbereitung zum Staatsdienst verbraucht hat, sich, seine Familie ernähren? Hat er nicht auch heilige Pflichten gegen diese? Man wird vielleicht einwenden, der Staatsbeamte sei gegen alle Willkür seiner Vorgesetzten gesichert, da er nur durch gerichtliches Urtheil abgesetzt werden könne. Hat man denn die Geschichte der letzten 18 Jahre ganz vergessen? Wo waren Staatsbeamte gesetzlich sicherer gestellt, als die Richter in Bayern, und wie haben diese ihre Unab-

hängigkeit bewahrt? Hat nicht die Furcht vor Pensionierung, vor Versehung auf ihre Urtheile eingewirkt?

Ziehet doch hierin die Erfahrung zu Rath; sie wird Euch ganz andere Ergebnisse zeigen, als Eure Furcht sie Euch vormalt. In den grösseren Kantonen der Schweiz, wo alle mündigen und ehrenhaften Bürger wahlfähig sind, wo Tausende von Arbeitern ihren Unterhalt in den Fabriken gewinnen, hat man noch nie über deren Abhängigkeit oder Bestechlichkeit eine Klage vernommen; man kann dagegen viele Beispiele nachweisen, daß Fabrik'herrn trotz ihrer Bemühungen die Stimmen ihrer Arbeiter nicht erlangen konnten.

Das Volk in seinen unteren Schichten ist viel besser, als man sich gewöhnlich einbildet. Nicht daran gewöhnt, Rücksichten allerlei Art zu nehmen, hängt es meistens theils mit grösserer Treue an dem, was es einmal für gut und wahr erkannt hat, als die sogenannten gebildeten Klassen, die nur zu oft den Forderungen des gesellschaftlichen Lebens in einer Weise Rechnung tragen, die sich mit den strengen Begriffen von Recht und Tugend nicht vereinbaren lässt. Wo findet man die meiste Aufopferungsfähigkeit, die meiste von keinen Nebenrücksichten getrübte Begeisterung für das Edle und Große? Wahrlich, ich sage Euch, in den untersten Schichten der Gesellschaft findet Ihr mehr Milde, mehr Wohlthätigkeitssinn, als in den höchsten, und hätten Eure Statistiker, statt nachzuweisen, wie viel Hühner und Gänse in jedem Dorfe gemästet werden, Euch gesagt, wie viele Arme ihr einziges Stückchen Brod mit noch Aermeren theilen, Ihr würdet glauben, Wundermährchen aus tausend und einer Nacht zu lesen, Ihr würdet bald glauben,

dass es in den untern Klassen der Gesellschaft mehr wahre Tugend gibt, als in den höheren. Es ist mit dem politischen Leben wie mit der Poetie. So oft sich diese in die höhern Regionen verloren hatte, sank sie nach kurzer Blüthe zur Bedeutungslosigkeit herab, von der sie sich nur dann wieder erheben konnte, wenn sie sich wieder aus dem unerschöpflichen Vorrath der Volkspoetie neue Lebenskraft holte. Unsere deutsche Literatur gibt uns dafür Beweise genug. Ebenso wird das wahre politische Leben nur dann in einem Staate festen Fuß fassen können, wenn es auf der breitesten Basis ruht, wenn es immer frische, jugendliche Kraft aus dem Volke hervorholen kann.

Man fürchtet sich aber noch vor einer andern Folge des unbedingten allgemeinen Wahlrechts; man behauptet, dass es direct zum Communismus und zur Barbarei führen würde. Die communistische Richtung unserer Tage ist nicht aus der Ausdehnung der politischen Rechte hervorgegangen; denn gerade da, wo das Volk im vollsten, ungeschmälerten Besitz derselben ist, in der Schweiz, hat der Communismus nirgends Wurzel fassen können; die Stimmen, die sich in diesem Lande für Communismus hören ließen, kamen alle von fremden Einwanderern, namentlich von deutschen, die mit den schweizerischen Zuständen sich nicht im Mindesten befreunden konnten. Der Communismus hat eine andere Quelle: **Die müsst Ihr verstopfen**, wenn Ihr vor ihm sicher sein wollt. Glaubt Ihr aber den Unhold gebannt zu haben, wenn Ihr dem Volke die ihm zukommenden Rechte verweigert, so werdet Ihr bald zu Eurem Schrecken sehen, wie mächtig und schnell er heranwächst, während Ihr voll Freude über Eure kluge Maßregel, in sorgloser Sicherheit dahinlebt.

Dämmt den Bergstrom nur von allen Seiten ein, damit er zum weiten See werde, der, Euere Maulwurfschaufen brausend überströmend und sie mit sich führend, Euere Fluren verwüsten, sie mit den Trümmern Euerer Dämme übersäen wird.

Oder glaubt Ihr nicht, daß es besser wäre, dem Bergstrom ein tiefes und sicheres Bett zu graben, in welchem er ruhig dahinsießen, mit seinen Gewässern Euere Mühlen treiben, Euere Wiesen und Felder befruchtten könnte? Doch wozu der Bilder? Die Sache selbst ist klar. Gerade wenn man den Klassen der Gesellschaft, vor denen man sich fürchtet, politische Rechte ertheilt, wird man dadurch die feindseligen Elemente, die in ihnen vorhanden sein mögen, ja nothwendig vorhanden sein müssen, bändigen; sie werden das, was Ihr ihnen gebt, als ein freiwilliges Geschenk dankbar annehmen, weil sie die Ueberzeugung gewinnen werden, daß Ihr es gut und redlich mit ihnen meint, daß Ihr Verbesserung ihres gedrückten Zustandes wünscht, daß Ihr dafür zu arbeiten beabsichtigt. Sie werden Euch dann vertrauensvoll in Allem entgegenkommen, sie werden auf Unerreichbares verzichten, während ihnen Nichts unerreichbar scheinen würde, wenn sie einst dazu kommen sollten, mit Gewalt sich zu nehmen, was Ihr jetzt ihren Bitten verweigert. Fällt nicht in den Fehler, der alle Monarchien Europas an den Rand des Verderbens gebracht hat. Auch sie haben Nichts gegeben, da sie noch geben, und sich dafür Liebe und Dankbarkeit erwerben konnten: die Frühlingsstürme des Jahres 1848 haben ihnen mehr entrissen, als was je von ihnen erbeten wurde. Man behauptet endlich, unsere Arbeiter seien gegen

politische Rechte, in so lange sie keinen materiellen Vortheil daraus ziehen könnten, ganz gleichgültig; unter tausend Arbeitern, sagt man, denen man die Wahl lasse zwischen dem activen Wahlrecht ohne materiellen Vortheil, oder einer materiellen Verbesserung ohne Wahlrecht, würde keiner das erstere wählen. Als ob dies nicht bei allen Ständen ohne Ausnahme der Fall wäre! Fragt den Fabrikanten, den Kaufmann, den Staatsbeamten, fragt, wen Ihr wollt, und es wird Euch von allen Seiten die nämliche Antwort werden — oder wenn sie anders sich aussprechen, so geschieht es bloß darum, weil sie wohl wissen, daß sie, mit politischen Rechten gerüstet, die nothwendigen materiellen Verbesserungen erreichen werden, während dieselben, wenn sie ihnen geschenkt werden, keinen festen Grund haben, sondern auf Willkür beruhen, welche das Gegebene ebenso leicht wieder nehmen kann, wenn sie glaubt, es liege in ihrem Interesse, das Geschenkte zurückzufordern. Die Klasse der Arbeiter und der übrigen unteren Klassen der Gesellschaft ist übrigens nicht so politisch unmündig, als man gewöhnlich sich einbildet: geht in ihre Versammlungen, Ihr werdet oft erstaunen über den gesunden Sinn, über den klaren Blick, der in ihren Reden sich kundgibt. Die unteren Klassen sind die Jugend des Volks, und wie der Knabe Fortschritte macht, denen der gereiste Mann nicht zu folgen vermag, so entwickelt sich der Sinn für öffentliches und politisches Leben in den untern Klassen viel schneller, sicherer, als in den höheren. Aber selbst auch angenommen, daß diese untern Klassen jetzt noch politisch unmündig wären, soll man sie ewig in dieser Unmündigkeit lassen? ist es nicht vielmehr Pflicht,

sie auf jede mögliche Weise zu heben? Dies kann aber auf keinem andern Wege geschehen, als wenn man sie in die Schule des politischen Lebens nimmt, ihnen Gelegenheit gibt, dasselbe kennen zu lernen, an ihm Theil zu nehmen, dafür Liebe und Anhänglichkeit zu gewinnen. So lang der Proletarier von den politischen Rechten ausgeschlossen ist, wird er auch weder Interesse an den politischen Verhältnissen nehmen, noch zu politischer Bildung gelangen.

Endlich sollte sich der Mittelstand von den unteren Klassen nicht schroff absondern, er sollte gegen diese nicht wiederholen, was der Adel gegen ihn gesündigt hat. Er sollte stets daran denken, daß die Besiegung des bisherigen Systems ihm nur durch die Hilfe der Proletarier möglich wurde, und daß, wenn er diese entweder unterdrückt, oder sich zu Feinden macht, es der Monarchie eine leichte Sache sein wird, das Verlorene wieder zu erringen. So spricht Alles dafür, daß man den unteren Klassen der Gesellschaft die vollsten politischen Rechte einräumen: Recht, Willigkeit, Klugheit, Dankbarkeit, Vorsicht, mit Einem Worte, Alles weist darauf hin, daß man die Heloten unseres Jahrhunderts zu gleichberechtigten Staatsbürgern erhebe.

7. Die Staaten und ihre Vertretung beim Bunde.

Es ist auseinander gesetzt worden, daß wenn auch die einzelnen den Bund bildenden Staaten einen Theil ihrer Souverainität an die Gesamtheit abtreten, sie doch nicht auf alle Hoheitsrechte Verzicht leisten, daß sie sich vielmehr alle diejenigen Rechte ausdrücklich vorbehalten, welchen sie nicht zu Gunsten des Ganzen (und somit zu ihrem eigenen Vortheil) entsagen. Es ist ferner nachgewiesen worden, daß sie eine kräftige Garantie für diese vorbehaltenen Souverainitätsrechte verlangen müssen, weil es in der Natur jeder Gewalt liegt, sich auszubreiten; ja die ihr vorgezeichneten Schranken zu vernichten. Es muß daher den Staaten die Möglichkeit gegeben werden, etwaigen Eingriffen der Volkskammer mit Erfolg sich entgegenzustellen. Dazu würde am Ende die Bestimmung hinreichen, daß kein von der Nationalversammlung ausgehendes Gesetz Giltigkeit erlange, bevor es von den Staaten, oder doch von deren Mehrheit, genehmigt worden sei. Allein dies würde den Geschäften offenbar zum Nachtheil gereichen, da immer eine Reihe von Wochen, ja von Monaten hingehen würde, bis die nothwendige Sanction ertheilt worden wäre. Es ist daher im Interesse eines schnelleren Geschäftsgangs, der in Zeiten der Gefahr unentbehrlich, unter allen Verhältnissen nützlich ist, der Volkskammer eine andere Behörde zur Seite zu stellen, welcher die Wahrung der den einzelnen Staaten zustehenden Rechte eingeräumt werde. Diese Behörde, Senat, Staatenkammer, oder wie man sie auch nennen

wolle *), hatte ihrer ursprünglichen und vorzüglichsten Bestimmung gemäß allerdings nichts weiter zu thun, als ihr Veto gegen diejenigen von der Volkskammer ausgehenden Gesetze einzulegen, welche ihr als für den zugesicherten Bestand der einzelnen Staaten und ihrer Rechte gefährlich erscheinen möchten. Da es schwierig, vielleicht sogar unmöglich wäre, im Voraus alle Punkte zu bestimmen, in welchen der Staatenkammer ein Veto zu käme, so müßte man, um allen möglichen immer vererblichen Competenzstreitigkeiten entschieden vorzubeugen, den Vertretern der Staaten das Recht zugestehen, alle Beschlüsse der Volkskammer zu genehmigen, oder zu verwiesen. Dabei sollte man jedoch nicht stehen bleiben. Da man zwei berathende Behörden hätte, so sollte man

*) Wenn auch die Gesetze, insbesondere aber die Staatsverfassungen von umfassenden Grundsätzen ausgehen müssen, die nicht bloß vorübergehende Bedeutsamkeit und Giltigkeit haben, so müssen sie nichts destoweniger auch auf die besondere Entwicklung der Staaten, auf ihre speciellen Verhältnisse, auf den Bildungs- und den politischen Zustand des Volkes fortgesetzte Rücksicht nehmen. Diese Rücksicht ist es namentlich, die mich bestimmt, mich in Bezug auf Deutschland für ein Zweikammersystem zu erklären, während ich dasselbe in der Schweiz für unhaltbar ansehe, wie ich es schon in einer im Jahre 1843 veröffentlichten Schrift: „Die Schweiz und ihre Bundesverfassung, Zürich und Winterthur“ nachgewiesen habe, in welcher ich als Ersatz für die Staatenkammer das Veto der Kantone vorschlug, ein Vorschlag, der jetzt den Ansichten der Bundesrevisionskommission gegenüber, welche das Zweikammersystem vorschlägt, immer mehr Boden zu gewinnen scheint.

beiden vollkommen gleiche Rechte ertheilen, und der Ständekammer die Befugniß einräumen, nicht nur Beschlüsse der Volkskammer in ihrer Gesammtfassung zu verwerten, sondern auch im Einzelnen abzuändern, weil durch eine doppelte von zwei verschiedenen Behörden geführte Beurathung die Beschlüsse nothwendig in jeder Beziehung gewinnen müssen. Ebenso sollte man der Staatenkammer das Recht der Initiative zugestehen. Wenn diese Befugnisse dem Senat auch nicht ursprünglich und nicht grundsätzlich zukommen, so werden durch die Einräumung derselben wichtige Vortheile zu Gunsten des Ganzen erzielt, ohne daß die Volkskammer in ihren Rechten im Geringsten beschränkt würde. Die Ständekammer gewinnt dabei Halt und Bedeutung, die sie der großen Gewalt der Volkskammer gegenüber jedenfalls nöthig hat.

Die Staatenkammer oder der Senat soll die einzelnen Staaten als solche vertreten, ihre Rechte gegen mögliche Eingriffe der Volkskammer wahren, den Bestand ihrer vorbehaltenen Souverainität sichern. Diese Rechte, diese Souverainität sind bei allen Staaten dieselben, das größte Reich hat davon nicht mehr als das kleinste Fürstenthum, dieses nicht weniger als jenes, und Lichtenstein hat gerade so viel Interesse, seine Selbstherrlichkeit zu behalten, als Preußen oder Ostreich. Daraus ergibt sich aber auch, daß jeder Staat vollkommen berechtigt ist, im Senat vertreten zu werden, und daß jeder auf gleiche Vertretung Ansprüche hat. Die Ungleichheit der Vertretung oder der Stimmen, wie sie bis jetzt beim Bundesstage statt fand, konnte in der eigenthümlichen Gestaltung des Bundes vielleicht Entschuldigung oder Erklärung finden, in der neuen Ordnung würde sie nicht

zu entschuldigen sein, da sie allen Grundsägen widersprechen würde. Auch besteht diese ungleiche Vertretung rein auf Willkür. Will man den grösseren Staaten eine grössere Vertretung gewähren, weil sie eben grösser und mächtiger sind, so muß man die Repräsentation auch nach der Größe und Macht bestimmen, den Staaten Preußen und Ostreich also eine sechzehnmal grössere Vertretung gewähren, als dem Staate Hessen-Darmstadt, und nicht bloß eine Stimme mehr. Willkür sollte überall, am strengsten in den Grundgesetzen der Staaten vermieden werden. Aber, ich wiederhole es, die Staaten haben als solche dem Bunde gegenüber gleiche Rechte und gleiche Interessen, und somit gebührt ihnen auch gleiche Vertretung.

Doch gibt es zwei deutsche Monarchien, Ostreich und Preußen, die selbst wieder aus mehreren Staaten bestehen. Denn der Umstand, daß die einzelnen Theile dieser Monarchien ein und dasselbe Herrscherhaus anerkennen, bildet sie nicht zu einem einzigen Staate, vielmehr haben sie alle, oder doch wenigstens zum großen Theil diejenigen Elemente, welche die Selbstständigkeit eines Staats begründen: eine zum Theil wenigstens verschiedene gestaltete Administration, verschiedene Gesetzgebung, verschiedene Standschaft, wie auch die Bildungsstufe, die materiellen Interessen der einzelnen Theile oder Provinzen durchaus verschieden sind. Wenn sie auch in Preußen in der letzten Zeit durch den vereinigten Landtag verbunden waren, in Ostreich durch eine allgemeine Verfassung und Standschaft vereinigt werden sollen, so sind sie dadurch ebenso wenig zu einem einzigen Staate verschmolzen, als Deutschland durch seinen neuen Bund zu

einem einzigen Staate vereinigt werden soll. Auch macht sich in einigen, namentlich österreichischen Ländern, wie es scheint, der Gedanke geltend, durchaus selbstständig sich zu gestalten, und die Verbindung mit den übrigen Theilen auf die Einheit des Herrscherhauses zu beschränken. Müssten aber die einzelnen Theile der beiden Monarchien als selbstständige Staaten angesehen werden, so gebührt ihnen auch specielle Vertretung beim Senat, und dieser würde somit aus den Vertretern folgender Länder zu bestehen haben:

1.	Erzherzogthum Oestreich mit	2,105,000 Einw.
2.	Steynermark mit	856,000 "
3.	Illyrien mit	1,155,000 "
4.	Tyrol mit	785,000 "
5.	Böhmen mit	3,900,000 "
6.	Mähren mit	1,628,000 "
7.	Oestreichisch-Schlesien mit	410,000 "
8.	Brandenburg mit	1,580,000 "
9.	Pommern mit	912,000 "
10.	Sachsen mit	1,450,000 "
11.	Westphalen mit	1,262,000 "
12.	Rheinlande mit	2,306,000 "
13.	Schlesien mit	2,465,000 "
14.	Preussen mit	2,026,000 "
15.	Bayern mit	4,450,000 "
16.	Sachsen mit	1,740,000 "
17.	Hannover mit	1,774,000 "
18.	Württemberg mit	1,725,000 "
19.	Baden mit	1,335,000 "
20.	Kurhessen mit	732,000 "
21.	Schleswig-Holstein mit	770,000 "

22.	Lauenburg mit	40,000 Einw.
23.	Hessen-Darmstadt mit	835,000 "
24.	Luxemburg mit	172,000 "
25.	Braunschweig mit	267,000 "
26.	Mecklenburg-Schwerin mit	516,000 "
27.	Nassau mit	412,000 "
28.	Sachsen-Weimar-Eisenach mit	252,000 "
29.	Sachsen-Coburg-Gotha mit	144,000 "
30.	Sachsen-Meiningen-Hildburghausen-Saalfeld mit	156,000 "
31.	Sachsen-Altenburg mit	126,000 "
32.	Mecklenburg-Strelitz mit	94,000 "
33.	Olbenburg mit	277,000 "
34.	Anhalt-Dessau mit	63,000 "
35.	Anhalt-Bernburg mit	47,000 "
36.	Anhalt-Cöthen mit	42,000 "
37.	Schwarzburg-Sondershausen mit	58,000 "
38.	Schwarzburg-Rudolstadt mit	69,000 "
39.	Hohenzollern-Hechingen mit	20,000 "
40.	Hohenzollern-Sigmaringen mit	45,000 "
41.	Lichtenstein mit	6,000 "
42.	Waldeck mit	59,000 "
43.	Neuß-Greiz mit	34,000 "
44.	Neuß-Schleiz mit	25,000 "
45.	Neuß-Lobenstein-Ebersdorf mit	21,000 "
46.	Neuß-Gera mit	29,000 "
47.	Schaumburg-Lippe mit	27,000 "
48.	Lippe-Detmold mit	104,000 "
49.	Lübeck mit	47,000 "
50.	Frankfurt mit	66,000 "
51.	Hamburg mit	166,000 "

52. Bremen mit	73,000 Einw.
53. Kniphausen	3,000 "

Wie aber die einzelnen Bestandtheile der grösseren Monarchien, weil sie selbstständige Staaten sind, auf Vertretung gegründetes Recht haben, so entsteht dagegen die Frage, ob auch die kleineren Staaten füglich auf Selbstständigkeit Anspruch machen können. Und ich glaube, es sei diese Frage entschieden mit Nein! zu beantworten, da solche Staaten eben wegen ihrer geringen Größe und Bevölkerung, sowie wegen ihrer beschränkten Mittel, den Anforderungen unmöglich entsprechen können, welche von Staaten erfüllt werden sollen. Die abgesonderte Verwaltung solcher kleinen Staatenkörper nimmt einen verhältnismässig viel zu großen Theil der Kräfte weg, die somit auf die Hebung des Wohlstandes und der Bildung nicht verwendet werden können, ja es können zu kleinen Staaten, selbst wenn man die übermässigen Verwaltungskosten abrechnet, den Staatszweck nur höchst kümmerlich erfüllen, wie man sich aus der genauern Einsicht in die Verhältnisse derselben leicht überzeugen kann. Wenn einerseits zu groÙe Staaten der kräftigen und gleichmässigen Entwicklung des Volkslebens hinderlich sind, indem die ganze Kraft des Landes von einem Hauptpunkte absorbiert wird; so fehlt es anderseits den zu kleinen Staaten an hinlänglichen Kräften, sich fortschreitend zu entwickeln. Es wäre daher sowohl im Interesse der Bevölkerung in diesen kleinen Ländern, als im Interesse des gesamten Deutschlands, wenn die Staaten, welche wegen mangelnder Lebenskraft keine wahre Selbstständigkeit erlangen können, mit grösseren vereinigt, oder wo es möglich ist, wenn mehrere derselben zu einem ein-

zigen Ganzen verbunden würden. Dass jedoch kein See-
lentausch und Seelenverkauf Statt finden dürfe, wie es
in der bisherigen Diplomatik gebräuchlich war, versteht
sich wohl von selbst; dass daher die Bevölkerung der be-
treffenden Staaten angefragt werden müsse, dass sie allein
darüber zu entscheiden hätte, ob sie in den bisherigen
Verhältnissen verbleiben, oder mit irgend einem andern
benachbarten Staate sich vereinigen wolle, müsste als erste
Hauptbedingung festgestellt werden, und die oberste Be-
hörde des Bundes dürfte, um zu dem wünschenswerthen
Resultate zu gelangen, nur offene und erlaubte Mittel
gebrauchen, d. h. sie müsste sich darauf beschränken, die
Bevölkerung von den Vortheilen der beantragten Umge-
staltung zu überzeugen. Damit aber die Abstimmung
des Volkes frei und von den bestehenden Gewalten ganz
unabhängig geschehen könne, müsste sie bei Entfernung
aller bisherigen Beamten von Abgeordneten des Bundes
geleitet werden. Würde man das Minimum der Bevöl-
kerung eines Staates auf 400,000 Seelen stellen, so würden
20—30 jetzt bestehende Staaten wegfallen, und der Bund
würde somit dann aus 20—30 Gliedern bestehen; von
denen keines übermäßig groß oder übermäßig klein sein
würde, wodurch ihre Gleichberechtigung noch besser her-
vorträte, was auf die fernere Ausbildung des Bundes
gewiss vom segensreichsten Einflusß wäre.

Unter den gegebenen Voraussetzungen könnten sich
z. B. Coburg und Meiningen nebst Hildburghausen und
Saalfeld mit Bayern, Hessen-Homburg (diesseits des
Rheins) mit Hessen-Darmstadt, Schaumburg-Lippe
mit Kurhessen, Mecklenburg-Strelitz mit Schwerin,
Lichtenstein mit Ostreich, Kniphausen (vollständig)

mit Oldenburg, Anhalt (in den drei Herzogthümern) und Luxemburg mit Preußen, die sämmtlichen Neupfälzischen Länder, sowie Gotha, Weimar, Altenburg und die beiden Schwarzburg mit Sachsen, und beide Hohenzollern mit Württemberg vereinigen; oder es könnte aus den sächsischen Herzogthümern und den beiden Schwarzburg ein eigener Staat Thüringen sich bilden.

Es bleibt noch Ein Punkt zu besprechen übrig, nämlich die Art und Weise, wie die Staatenkammer gebildet werden soll. Was die Anzahl der Vertreter betrifft, die jeder Staat zu schicken hätte, so ist diese an sich gleichgültig, es ist dabei nur das Recht der gleichen Vertretung zu berücksichtigen. Doch wäre eine zu große Anzahl von Vertretern wohl nicht ratsam, weil der Senat dann zu sehr die Gestalt einer Volkskammer erhielte, und weil es für die Berathung gewiß gut und zweckgemäß ist, wenn von den zwei gesetzgebenden Körpern der Eine durch seine große Zahl imponirt, im andern mehr die Bedeutsamkeit der einzelnen Mitglieder hervortritt. Am passendsten erscheint es, wenn jeder Staat, wie in Nordamerika, zwei Senatoren wählt, denen man jedoch einen oder zwei Erstzmänner beigeben könnte, um der Möglichkeit vorzubeugen, daß ein Staat durch zufällig eintretende Umstände nicht hinlänglich, oder gar nicht vertreten wäre.

Aus den bisherigen Entwickelungen wird es schon klar geworden sein, daß der Senat oder die Staatenkammer nicht ein bloßer Fürstenrath sein kann, denn es sollen in diesen Behörden die Staaten repräsentirt werden und nicht bloß eine oder die andere verfassungsmäßige Gewalt derselben. Wenn der Senat aus den Fürsten,

oder deren Vertretern bestände, so würden sich nothwendig oft rein dynastische Interessen geltend machen, welche, wie man aus tausendjähriger Erfahrung weiß, selten mit den Interessen der Staaten und Völker übereinstimmen; es würde ferner dem Monarchen beim Bunde eine Macht eingeräumt werden, die er in seinem eigenen Staate nicht hat, oder wenigstens nicht haben soll. Davon kann ebenso wenig die Rede sein, die Mitglieder der Staatenkammer durch das Volk wählen zu lassen, denn wir würden dann nur eine zweite Volkskammer erhalten, welche die Gesamtheit der deutschen Nation, nicht aber die Rechte der einzelnen Staaten repräsentiren würde. Da die Souverainität eines Landes sich in der gesetzgebenden Gewalt ausspricht, diese also als der legale Repräsentant des Staates erscheint, so ergibt sich daraus, daß dieser Gewalt das Recht zustehen muß, die den Staat vertretenden Mitglieder des Senats zu ernennen. Die gesetzgebende Gewalt der Staaten aber besteht nicht nur aus den legislativen Körperschaften, sondern auch aus dem Oberhaupt der Staaten; es muß daher sowohl dem Monarchen, als den Kammern eine gleichmäßige Theilnahme an der Wahl der Senatoren eingeräumt werden. Wollte man aber jedem Zweig der gesetzgebenden Gewalt die Ermächtigung ertheilen, einen Theil der vom betreffenden Staat abzuordnenden Staatsmitglieder zu wählen, so würde höchst wahrscheinlich, jedenfalls in sehr vielen Fällen, die Folge sein, daß die Senatoren eines Staats nach verschiedenen, vielleicht sogar entgegengesetzten Principien gewählt würden, was sowohl für die Gesamtheit, als für den besonderen Staat nur höchst nachtheilig wirken könnte. Daher ist es nöthig, daß die verschiedenen Zweige der

souverainen Gewalt Eines Staats sich auf irgend eine Weise über die Wahl verständigen, damit die Wahl in Einem und demselben Sinne, nach Einem und demselben Principe Statt finde. Es könnte dies vielleicht dadurch am leichtesten erzielt werden, wenn die Monarchen aus einem von den legislativen Körperschaften gemachten dreifachen Vorschlage die Senatoren wählten, oder umgekehrt, wenn die Monarchen zwar die Ernennung vornahmen, aber die legislativen Behörden das Recht der Bestätigung oder Verwerfung hätten. Beide Wege würden einigermaßen mit Schwierigkeiten verbunden sein, wenn in einem Staate das Zweikamersystem besteht (wie es ja in den meisten Ländern bis jetzt der Fall ist), weil die oft nicht leichte Uebereinstimmung der beiden Kammer erzielt werden müßte. Es müßte daher auch für den möglichen, ja wahrscheinlichen Fall, daß die beiden Kammern sich nicht verständigen könnten, Vorsorge getroffen werden, wobei man die schon in mehreren Ländern bestehende gesetzliche Einrichtung zu Grunde legte, daß die zwei Kammern zum besondern Behuf der Wahl verschmolzen würden.

S. Das Oberhaupt.

Neben der gesetzgebenden Gewalt, d. h. der Staatenkammer und der Nationalvertretung, muß der Bund auch eine vollziehende Gewalt haben, welche vernünftiger Weise mit dem Principe der vollziehenden Gewalt in der weit

überwiegenden Mehrzahl der einzelnen Staaten übereinstimmen muß. Da diese eine monarchische Verfassung haben, so wird auch die oberste vollziehende Gewalt des Bundes einem Monarchen unter den nothwendigen Beschränkungen übergeben werden müssen. Das Oberhaupt des deutschen Bundes, der den historisch begründeten, ehrwürdigen Titel Kaiser erhielte, würde im Bund die nämliche Stelle einnehmen, welche die Fürsten in den einzelnen Staaten haben. Er würde die Executivgewalt in allen allgemeinen Verhältnissen haben, ihm würde die Verwaltung aller Bundesinstitutionen übertragen sein, namentlich der Oberbefehl über die sämmtliche Heeressmacht zu Lande und zur See nebst deren Leitung, die Verwaltung der Posten, Zölle, die Führung der diplomatischen Angelegenheiten u. s. w. Wenn das Oberhaupt auch in allen diesen Beziehungen an und für sich die größte Unabhängigkeit besitzen muß, so wird doch seiner Willkür ein Damm dadurch gesetzt werden müssen, daß es sich mit einem Ministerium umgeben muß, ohne welches er Nichts beschließen, Nichts vollziehen kann. Die Wahl der Minister muß ihm zwar frei stehen, aber diese müssen dem deutschen Reichsrath (Staatenkammer und Nationalversammlung) verantwortlich sein und müssen für alle gesetzwidrigen Beschlüsse oder Maßregeln der Regierung nach gesetzlich festgestellten Bestimmungen haften.

Soll die deutsche Kaiserwürde erblich sein oder nicht? Soll sie durch Wahl oder nach andern im Voraus genau bezeichneten Grundsätzen, soll sie auf Lebensdauer oder nur auf bestimmte Zeit erheiilt werden? Es sind hierüber schon die verschiedensten, darunter auch felsame Vorschläge gemacht worden, von denen jedoch die wenig-

sten mit dem ganzen neu zu gründenden Staatsgebäude in gegründeter Uebereinstimmung stehen. Um wenigstens Anklang hat es gefunden, den Kaiser auf dem Wege der Wahl zu bestimmen, und zwar mit vollem Recht, da dieser Weg, so nothwendig und vortrefflich er auch in Republiken ist, in Monarchien stets zu Spaltungen und sogar zu Bürgerkriegen führt, wie uns die vaterländische, die polnische Geschichte so eindringlich beweist. Wenn es sich in Republiken um die Wahl von Beamten, selbst der obersten handelt, so mögen sich wohl auch Partheien gegenüber stehen, deren jede ihre Candidaten durchzusetzen sucht: diese Candidaten sind aber nur durch ihre Parthei etwas, an sich sind sie ohne alle wirkliche Macht. In Monarchien stellt sich die Sache ganz anders dar: die Candidaten sind nicht bloß durch ihre Parthei, sondern auch durch sich selbst, durch ihre Stellung, durch ihre Verbindungen mächtig. Es ist aber zu erwarten, daß der zurückgesetzte Candidat diese Zurücksetzung schmerzlich empfinden, daß er seinen mächtigen Einfluß dazu benutzen wird, dem neuen Regenten, seinem Gegner, Schwierigkeiten in den Weg zu legen, daß er stets darauf bedacht sein wird, Gelegenheiten herbeizuführen, die ihn an das Ziel seiner Wünsche zu bringen geeignet sind.

Es ist unter Anderm auch vorgeschlagen worden, die Kaiserwürde unter den drei mächtigsten Herrschern des deutschen Bundes abwechseln zu lassen, so zwar, daß von 5 zu 5 Jahren ein anderer Fürst die oberste Leitung der Bundesverhältnisse übernehmen würde. Dieser Vorschlag scheint vorzüglich aus dem Bestreben hervorgegangen zu sein, etwa auftauchende Ansprüche zu versöhnen, allein es bleibt immer noch zweifelhaft, ob dieser Weg

seinem Zwecke wirklich entsprechen würde, wenn unter den drei Bevorrechteten ein Mann mit großen Talenten und großem Ehrgeize sich vorsände. Auch darf nicht übersehen werden, daß bei diesem Modus leicht gewaltsame Revolutionen eintreten könnten. Man nehme an, daß ein Kaiser das Reich fünf Jahre lang unter schwierigen Verhältnissen mit Umsicht, Weisheit, Kraft und Ausdauer geleitet hätte, daß er, vielleicht mitten in einem glücklich geführten Kriege einem Andern Platz machen müßte, der den Umständen in keiner Weise gewachsen wäre, der weder die zur Beherrschung der Verhältnisse erforderlichen Talente, noch Kraft oder Muth hätte, würde da nicht das ganze Volk, würde nicht das Parlament, würde nicht selbst der abtretende Kaiser aus reiner Vaterlandsliebe dem neuen Herrscher entgegentreten, ihm die Uebergabe der Kaiserwürde verweigern müssen? Wäre aber das Gesetz, selbst in Zeiten der Noth und durch den Zwang der Umstände einmal verletzt worden, es würden auch in gewöhnlichen Zeiten sich Mittel finden, es zu übertreten, und es würde die vorgeschlagene Bestimmung möglicher Weise zu noch größern Uebelständen führen, als ein gewöhnliches Wahlreich, weil sich die Gelegenheit zu Unruhen oder Spaltungen noch häufiger zeigen würde, da jedes fünfte Jahr den vielleicht erwünschten Anlaß dazu geben würde.

Man könnte mir vielleicht entgegnen, daß solche Verhältnisse unwahrscheinlich seien. Angenommen, aber nicht zugegeben, daß sie so ganz außer der Wahrscheinlichkeit lägen, so wird man keinenfalls ihre Möglichkeit bestreiten wollen oder können; und ist die Möglichkeit einmal zugegeben, so behauptete ich ferner, daß jede gute

Staatsverfassung auch den entfernt liegenden Möglichkeiten einer Gesetzesverlezung, eines gewaltsamen Umsturzes vorbeugen muß, daß sie keine Verhältnisse herbeiführen dürfe, aus denen sich Revolutionen, welcher Art sie auch seien, entwickeln können.

Ein weiterer Einwurf läge darin, daß man sagte, es könnten auch bei erblicher Kaiserwürde solche Umstände eintreten; es könnte der regierende Herrscher den gefährvollen Zeiten nicht gewachsen sein, während ein anderer Fürst, vielleicht sogar der Thronfolger alle Eigenschaften in sich vereinige, die zur glücklichen Leitung der schwierigsten Verhältnisse erforderlich seien, daß man daher aus dem nämlichen Grunde, d. h. mit Rücksicht auf das Staatswohl auf den Gedanken kommen könnte, das Gesetz zu verlegen. Hierauf erwiedere ich, daß die Erblichkeit in den Augen des gesammten Volks ein viel kräftigeres Recht begründet, als die bloß vorübergehende Besugniß, die Leitung des Staates zu übernehmen, daß man daher eine Gesetzesverlezung viel weniger zu befürchten hat, als im andern Fall, und daß einem gewaltsamen Umsturz leicht vorgebeugt werden kann, wenn die Verfassung für solche Fälle dem Reichsrath die Besugniß einräumt, für eine Mitregentschaft zu sorgen, wodurch das Recht unverkümmert erhalten wird und das Staatswohl die erforderliche Berücksichtigung erhält.

Zudem darf man endlich nicht außer Acht lassen, daß durch die immer wiederkehrende Abwechselung in der obersten Leitung der öffentlichen Angelegenheiten diese einem fortgesetzten Schwanken unterworfen wird, weil nicht anzunehmen ist, daß der Nachfolger eines Kaisers stets die Grundsätze seines Vorgängers befolgen wird,

weil vielmehr gerade das Gegentheil zu befürchten steht. In einer Republik ist dies wohl auch der Fall, allein da das Oberhaupt aus der Wahl des Volkes oder seiner Vertreter hervorgegangen ist, so werden seine Grundsätze mit denen seiner Wähler übereinstimmen, und somit die nothwendige Harmonie zwischen den verschiedenen Staatsgewalten nicht nur nicht gestört, sondern vielmehr da, wo sie gestört war, wieder hergestellt werden.

Will man die monarchische Verfassung — und ich bin der Ansicht, daß man sie wollen muß, damit die Verfassung des Ganzen mit der heinahe aller einzelnen Theile nicht in grellem Widerspruche stehe — so soll man sie auch redlich und mit allen ihren nothwendigen Folgen wollen, man soll ihr nicht gerade das nehmen wollen, was ihr am Ende allein Werth verleiht, nämlich das conservative Element; es muß daher der deutsche Kaiser Monarch im vollen Sinne des Wortes, er muß erblicher Herrscher sein.

Eine nicht weniger bedeutsame Lebensfrage ist die, wer zum Kaiser ernannt werden soll. Hat man sich für Erblichkeit erklärt, so ist die nächste Folge, daß die Persönlichkeit des zu Wählenden, wenn auch für den Augenblick und selbst für die Zukunft von unbestreitbarer Wichtigkeit, doch nicht allein maßgebend ist, da dieser Persönlichkeit eine ganz entgegengesetzte nachfolgen kann. Es müssen daher zunächst die bleibenden Verhältnisse geprüft werden, man muß aus ihnen diejenigen wählen, welche am meisten Garantie für den Bestand des Bundes und der Bundesverfassung darbieten, und erst dann, wenn man sich für irgend eines entschieden hat, wird

man an die Wahl einer bestimmten Person denken können.

Zuerst ließe sich die Vorfrage aufrufen, ob die Bundeshauptstadt, als Sitz der sämtlichen Bundesbehörden, durch das Gesetz im Voraus zu bestimmen sei, oder ob man die Bestimmung derselben von der Wahl des Kaisers abhängig machen wolle, indem man festseze, daß derjenige Ort Bundeshauptstadt sein solle, in welchem der zu ernennende Kaiser seinen bleibenden Sitz habe. So unbedeutend diese Vorfrage erscheint, so ist, wie man sich überzeugen wird, ihre Lösung nicht ohne wichtige Folgen. Wenn man diese Frage jedoch an sich und zunächst ohne alle Rücksicht auf die daraus sich ergebenden Folgen, dagegen mit Beachtung des allgemeinen Wohls zu beantworten sucht, so scheint keine andere Entscheidung möglich sein zu können, als die, daß die Hauptstadt im Voraus bestimmt werden und daß der Kaiser, wer er auch sei, in derselben seinen bleibenden Sitz haben müsse. Der Kaiser wird für den Bund und zu dessen Wohl gewählt, nicht der Bund für den Kaiser oder zu dessen Vortheil gegründet; der Kaiser muß sich den Gesetzen fügen, nicht die Gesetze ihm oder seinen Wünschen angepaßt werden. Die Bundesbehörden müssen nothwendig in eine Stadt verlegt werden, wo sie unbestritten die erste Stelle einnehmen, wo alle übrigen Behörden des betreffenden Staates weit unter der Bundesgewalt stehen. In der Hauptstadt eines mächtigen Staats wäre dies nicht der Fall: die Centralbehörden derselben wären sogar mächtiger und hätten bei der Bevölkerung größeres Ansehen, weil sie ihnen unmittelbar untergeben wären. Es würden dadurch die Bundesbehörden noth-

wendig bald in eine untergeordnete Stellung gerathen, welche für den ganzen Bund von wesentlichem Nachtheil sein müßte; es würde der mächtige Einfluß der Centralbehörden des betreffenden Staats auf die des Bundes allmählig von unberechenbarer Wichtigkeit werden, wodurch deren Selbstständigkeit immer mehr untergraben werden müßte. Wenn es ferner allerdings gut und nützlich ist, insbesondere den Geschäftsgang erleichtert, daß eine Hauptstadt in der Mitte des Staates sei, so ist das gegen zu erwägen, daß es nicht weniger gut und zweckgemäß ist, die größte Kraft des Landes da zu vereinigen, wo die größte Gefahr von Außen droht, weil man leichter und schneller im Stande ist, ihr wirkungsvoll zu begegnen. Diese verwundbarsten Stellen Deutschlands sind der Westen und der Osten; der Westen ist aber ohne Vergleich größeren Gefahren ausgesetzt, als der Osten, weil wir dort ein bewegliches eroberungssüchtiges Volk, das immer von der Rheingröße träumt, mit einer leicht und schnell zu concentrirenden Kriegsmacht zum Nachbarn haben, und überdies nur kleinere Staaten die Gränze decken. Russland ist weit weniger gefährlich, als Frankreich; bis er aus seinem ausgedehnten Reich eine hinlängliche Truppenmacht an unsern Gränzen vereinigt hat, können wir eine doppelt stärkere entgegenwerfen. Dazu kommt, daß die zwei mächtigsten deutschen Staaten, Preußen im Norden, Österreich im Süden das Reich bewachen, daß auch Ungarn, selbst wenn es sich gänzlich von Österreich trennen sollte, stets sein Interesse in einer engen Verbindung mit Deutschland gegen Russland finden wird, weil es von uns Nichts zu fürchten hat, Russland dagegen immer an weitere Eroberungen denkt. Endlich

Kurz, Deutschland u. s. Bundesverfassung.

ist zu hoffen, daß in nicht gar zu langer Zeit Polen hergestellt werden, und die deutsche Gränze gegen die Siberischen Einfälle decken wird.

So sprechen alle Gründe dafür, daß die deutsche Haupt- und Bundesstadt im Westen sei, und da **Frankfurt** auch historische Gründe für sich hat, da es die Hauptstadt eines kleinen Staates und zudem einer Republik ist, deren Behörden nie mit den Bundesbehörden concurriren werden, so scheint es am zweckmäßigsten, die bisherige Bundesstadt auch in den neuen Verhältnissen als solche zu bestimmen.

Ist aber der Sitz der Bundesbehörden in Frankfurt, sind dieselben jedenfalls an einem Orte, der nicht zugleich Residenz eines mächtigen Fürsten ist, so ergibt sich bei nahe als nothwendige Folge, daß keiner von den regierenden Fürsten zum Kaiser gewählt werden kann, da er nicht zugleich an zwei Orten sein, nicht zugleich die allgemeinen Angelegenheiten Deutschlands und die seiner Erbstaaten leiten kann. Die Bundesverfassung muß vom Kaiser verlangen, daß er in der Bundeshauptstadt residire, und zwar beständig, nicht bloß vorübergehend oder zu bestimmten Zeiten, weil durch seine längere Abwesenheit der Geschäftsgang gehemmt oder ganz stocken würde. Und selbst wenn dieser Nebelstand als nicht erheblich genug betrachtet werden sollte, würde der Kaiser, von seinen Ministern und Räthen entfernt, welche offenbar nicht mit ihm wandern dürften, den Einflüssen seiner besondern Staatsregierung unterworfen sein, was, wie schon oben gezeigt wurde, um jeden Preis vermieden werden soll. Wenn aber die Bundesverfassung darauf bestehen muß, daß das Oberhaupt des deutschen Bundes

seinen ständigen Sitz in der Bundeshauptstadt habe, so wird durch diese Bestimmung die Wahl irgend eines regierenden Fürsten zur Unmöglichkeit, da man mit Billigkeit nicht verlangen kann, daß der Beherrscher irgend eines Staates beständig außerhalb desselben lebe, und die Regierung seines Landes gleichsam nur als Nebengeschäft betreibe, wobei übrigens der Nachtheil für den betreffenden Staat eintreten würde, der für den Bund vermieden werden soll, daß nämlich der Fürst unter dem Einfluß der Bundesminister stehen und dieser Einfluß sich unzweifelbar auch auf die Regierung des besondern Staats geltend machen würde, was eben so nachtheilige Folgen hätte, als wenn der umgekehrte Fall statt fände.

Diesen allgemeinen Betrachtungen kommen noch spezielle zu Hülfe. Wer auch unter den deutschen Herrschern zum Kaiser ernannt werden möge, so müssen zwieunddreißig übergangen werden, welche alle, vielleicht ohne Ausnahme, größere oder geringere Hoffnung haben, an die Spitze des neuen Bundes gestellt zu werden, und ihre Nichterwählung als eine Zurücksetzung ansehen werden. Denn die Könige sind Menschen, wie wir in Deutschland jetzt allgemein überzeugt sind; und mit den gewöhnlichen Schwächen der Menschen haben sie auch die ihrem Stande eigenthümlichen Schwächen. Die dreilunddreißig nicht Gewählten werden Feinde, wenigstens aber Neider des Glücklichen, den das deutsche Parlament ausserkoren hat, und sie werden Macht und Gelegenheit genug finden, ihrem Zorne Lust zu machen. Denkt man aber daran, daß der Mensch sich eher darein fügt, einen Unbekannten über sich erhoben zu sehen, als seinen nächsten Nachbarn, oder den, dessen Concurrenz

er eben fürchtet, so wird man auch aus diesem Grunde davon abstehen müssen, einem der jetzt regierenden Herrscher die deutsche Kaiserkrone zu verleihen.

Ferner entstünde die Frage, wenn man sich doch entschließen sollte, einen regierenden Fürsten zur deutschen Kaiserwürde zu berufen, ob man einen der Mächtigeren oder einen aus den Mindermächtigen wählen solle. Was diese letzteren betrifft, so spricht gar Nichts dafür, daß man gerade an sie denke; einen der größeren Fürsten aber zu wählen, wäre sehr bedenklich, da man sich einerseits der Gefahr ausgesetzt, die deutsche Politik in eine preußische oder österreichische sich umwandeln zu sehen, wovon uns die Geschichte der letzten Jahrhunderte des deutschen Reichs ein warnendes Beispiel gibt, und man anderseits ohne Zweifel eine Eisernsucht hervorrieße, die dem Bunde Gefahr drohen, vielleicht in den nächsten Tagen bringen würde.

Dieselben Gründe, die sich der Wahl eines regierenden Fürsten zum deutschen Kaiser entgegensezten, gelten auch in vollster Ausdehnung von allen zu ihren Familien gehörenden Prinzen. Der deutsche Kaiser muß im vollsten Sinne von allen Familienrücksichten unabhängig sein, er muß von jedem Einflusse spezieller Politik, spezieller Staatsinteressen frei und gesichert sein, um seine ganze Liebe, seine ganze Thätigkeit nur dem ganzen, großen Vaterlande zu widmen. Die Geschichte belehrt uns aber, daß die Familienrücksichten selbst auf die entferntesten Verhältnisse schädlich eingewirkt haben: Die Bourbonen in Spanien, in Italien waren immer Bourbonen; die Habsburger in Modena, in Parma haben sich stets in Wien vorschreiben lassen, wie sie ihre Länder

regieren sollten; selbst der deutschem Stämme entsprossene König von Hannover hat sein ererbtes deutsches Land fortwährend mit vorwiegender Verücksichtigung englischer Politik und englischer Ansforderungen beherrscht. Ist er doch stolzer auf den Titel eines königlich großbritannischen Prinzen, als auf den eines deutschen Königs.

Ist aber der Kreis der Wählbaren auf diese Weise beschränkt, so eröffnet sich dagegen der Blick auf die Gesamtheit des deutschen Volks, in dessen Mitte gewiß Tausende leben, die mit Talenten, Kenntnissen, CharaktergröÙe, Klugheit und Festigkeit, überhaupt mit allen denjenigen Eigenschaften ausgerüstet sind, welche den zieren sollen, der dazu berufen ist, den ersten europäischen Thron zu besteigen. Die constituirende Versammlung, aus den Repräsentanten aller deutschen Gauen zusammengesetzt, wird gewiß sowohl im Stande sein, beachtungswertthe Vorschläge zu machen, als aus denselben mit weiser Umsicht eine passende Wahl zu treffen. Hätte die Zeit irgend einem genialen Manne Gelegenheit gegeben, seine Größe zu beurkunden, so würde die Wahl keiner Schwierigkeit unterliegen: unter allen bedeutenden Talenten aber, die Deutschland in so reicher Fülle, wie kein anderes Land mit Stolz nennt, ist kein einziger Mann, der Gelegenheit gehabt hätte, auch hohe politische Größe zu entwickeln; man muß sich daher darauf beschränken, einen solchen Mann zu suchen, der so viel als möglich alle diejenigen äußerlichen und inneren Eigenschaften in sich verbindet, die Achtung und Vertrauen gebieten. Da die Zahl derselben groß genug ist, so wird es klug sein, ihr von vornenherein äußere Schranken zu setzen, um die Wahl nicht übermäßig zu erschweren und um zugleich

die Mächtigen nicht zu sehr mit Furcht zu erfüllen. In Deutschland leben gegen siebenzig standesherrliche Familien, welche auf die frühere Souverainität verzichten mußten, dabei aber die sogenannte Ebenbürtigkeit mit den regierenden Fürsten behielten. Diese Mediatisirten waren, wenn man die Verhältnisse mit den Augen der Willigkeit betrachtet, in einer schwierigen Stellung. In der Mitte stehend zwischen den Souveränen und den Unterthanen (ein Wort, das hoffentlich aus dem deutschen Staatsrecht verschwinden wird), ist es erklärlich, daß sie sich um so strenger an die ihnen gelassenen Hoheitsrechte anklammerten, dieselben bis zum schrecklichsten Missbrauche ausübten, um doch noch, wie sich Einer von ihnen selbst ausdrückte, ein Bischen souverain zu sein. Siehe sich nun in der Mitte dieser Standesherren Einer finden, der groß genug gewesen wäre, mit wahrhaft edler Gesinnung die aus dem Sturm der Zeiten geretteten Hoheitsrechte für das anzusehen, was sie in der That waren, nämlich für ein zum Unglück des Volkes den Mediatisirten gegebenes Spielzeug; fände sich Einer, der groß genug gewesen wäre, lieber mit dem Volk und für das Volk zu leben, als am lächerlichen Mittelding zwischen Souverain und Unterthan Freude zu finden, der seine Stellung dazu benutzt hätte, die Rechte und Freiheiten des Volkes gegen ministerielle Willkür zu vertheidigen, der mit männlichem Freimuth die Wahrheit auch dann hätte hören lassen, als es mit Gefahr verbunden war, sie zu sagen; fände sich ein solcher, so würde ich ausrufen: der Gesuchte ist gesunden! Leider ist es aber vielleicht unmöglich, unter den achtundsiebenzig standesherrlichen Familien einen einzigen Mann ausfindig

zu machen, der diese Seelengröße gezeigt hätte, während so viele genannt werden können, die sich mit dem Fluch des Volks beladen haben. Doch ist Einer unter ihnen zu nennen, der den Ruf der Seiten eher verstanden zu haben scheint, als alle seine Standesgenossen, als alle regierenden Fürsten: es ist dies der Fürst von Leiningen. Ich kenne ihn nicht, ich weiß nicht, wie er als Reichsrath von Bayern gesprochen und gehandelt hat, ich weiß nicht, in welchem Verhältniß er zu seinen sogenannten Unterthanen stand, ob auch er sie durch den Mißbrauch der ihm geblichenen Hoheitsrechte gequält hat, oder ob er für ihr geistiges und materielles Wohl besorgt war: das weiß ich aber, daß er kräftige Mannesworte an den König Ludwig gerichtet hat, als dieser noch zögerte, den Volkswünschen zu entsprechen, daß er der einzige Reichsrath war, welcher es wagte, vermittelnd zwischen Volk und König einzutreten; das weiß ich, daß sein Brief an den Monarchen voll der edelsten Gestinnung war, daß sich darin eine wahre Seelengröße aussprach; dies endlich weiß ich, daß er der erste war, welcher auf die ihm gesetzlich zustehenden Halbsouverainitätsrechte zu Gunsten einer besseren Ordnung, zum Wohle des Volks verzichtete. Hätte ich einen Vorschlag zu machen, ich würde keinen Augenblick zögern, den Fürsten von Leiningen vorzuschlagen, weil dieser Seelengröße, Muth, Einsicht in die Zeit und in die Bedürfnisse des Volks, weil er Aufopferungsfähigkeit an den Tag gelegt hat.

Sollten jedoch alle diese Gründe keine Anerkennung finden, sollte man sich vielmehr entschließen, einen regierenden Fürsten zum Kaiser zu wählen, so müßte die Wahl jedenfalls auf einen solchen Monarchen fallen,

dessen Vergangenheit mit den Anforderungen, die man an den ersten deutschen Kaiser zu stellen berechtigt ist, nicht im Widerspruch stünde; man müßte auf die Wahl aller derjenigen Verzicht leisten, deren Persönlichkeit begründetes Vertrauen im Volke hervorzurufen geeignet wäre. Und von diesem Standpunkte aus scheinen vorzugsweise zwei Fürsten der Aufmerksamkeit wert zu sein: der jetzige König von Bayern und der Erbgroßherzog von Hessen, da sie vielleicht die einzigen unter allen deutschen Fürsten sind, denen die Vergangenheit nicht strafend entgegengestellt werden kann. Beide sind zudem Kinder der deutschen Revolution und würden durch die Erhebung auf den Kaiserthron an diese noch fester gekettet werden; beide stehen in den kräftigsten Mannesjahren, beide sind rüstig und an anhaltende Thätigkeit gewöhnt, beide durch ihre volksfreundlichen Ge- sinnungen bekannt. Sollte man den Kaiser aus der Mitte der regierenden Fürsten wählen wollen, so müßte man an diese zuerst denken, und zwar zunächst an den König von Bayern, weil er weder zu den mächtigeren, noch zu den kleineren Fürsten gehört, sich aber in jeder Beziehung sowohl an diese als an jene anlehnt, und er durch die Größe, die Lage, die Bevölkerung, die Interessen seines Landes schon von der Vorstellung angewiesen zu sein scheint, die großen und die kleinen Staaten, Süd- und Norddeutschland, Katholiken und Protestanten mit einander zu versöhnen.

Die constituirende Versammlung kann wohl nicht eher einen Kaiser ernennen, als bis sie ihr schwieriges Werk, die Bundesverfassung zum Abschluß gebracht hat; die Zeitverhältnisse aber erheischen dringend, daß mit dem

ersten Augenblick eine starke Exekutivgewalt hergestellt werde, die den abgestorbenen Bundestag ersehe, welcher nicht einmal im Stande ist, die Schleswig-Holsteinische Angelegenheit energisch zu betreiben, der durch sein schlafiges (wenn nicht perfides) Auftreten in den letzten Tagen der Ehre des deutschen Namens im In- und Auslande wesentlich geschadet, der nach seiner alten Weise nur da Kraft entwickelt hat, als es galt, gegen das Volk marschiren zu lassen, der aber zaudert und halbe Maßregeln ergreift, wenn er gegen den Feind des Vaterlandes rüsten soll, weil dieser Feind ein König ist.

Deshalb ernenne die Nationalversammlung, sobald sie sich constituiert hat, einen Statthalter, dem sie die exekutive Gewalt übertrage, sie schicke die Bundesgesandten in ihre Heimath und wähle in Übereinstimmung mit dem Statthalter einen deutschen Ministerrath, der alle Geschäfte besorge und insbesondere die Verhältnisse zum Auslande mit Kraft und Umsicht leite, und deshalb sogleich vaterlandsliebende Männer, welche mit den betreffenden Ländern genau bekannt sind, als Gesandte des deutschen Bundes in dieselben abordne.

9. Weitere Ausführungen.

Dies sind die wesentlichen Grundzüge, deren Aufstellung ich für unumgänglich nothwendig erachte, wenn ein deutscher Bund und eine deutsche Bundesverfassung nicht bloß eine bittere und zugleich gefährliche Täuschung

werden soll. Ich habe mich bemüht, dieselben sowohl aus allgemeinen, ewig wahren Principien herzuleiten, als auch ihre Nothwendigkeit aus den bestehenden Verhältnissen zu erweisen: habe ich mich geirrt, so ist mein Irrthum verzeihlich, denn er ist aus der reinsten Vaterlandsliebe entsprungen.

Meine Absicht ging zwar nur dahin, die allgemeinen Gründzüge einer Bundesverfassung zu besprechen, ohne auf die einzelnen Folgen und Verhältnisse näher einzutreten: doch kann ich nicht umhin, noch einige wichtige Punkte zu berühren, welche ebenfalls die vollste Aufmerksamkeit der Nationalversammlung in Auspruch zu nehmen geeignet sind; wobei ich jedoch alle diejenigen übergehe, welche aus den obigen Entwickelungen schon nothwendig hervorgehen, wie z. B. die Aufhebung des gesammten Lehnwesens und allen damit verbundenen Privilegien und Lasten.

1) Amtsdauer der beiden Kammern. Da sie von verschiedenen Elementen gewählt sind, und grundsätzlich verschiedene Interessen zu vertreten haben, so kann ihre Amtsdauer nicht auf gleiche Weise bestimmt werden. Da der Senat die Staaten repräsentirt und von ihnen gewählt wird, so müssen die Mitglieder desselben so oft einer Wiederwahl unterliegen, als die gesetzgebende Gewalt in den einzelnen Staaten einer Veränderung unterworfen ist, durch welche neue politische Richtungen hervorgerufen werden können. Wenn in einem Staate der gesetzgebende Körper einer jährlichen Veränderung unterliegt, so muß der Repräsentant dieses Staats auch jährlich der Bestätigung seiner Mandatare bedürfen, damit er der wirkliche Repräsentant derselben sei: Findet die Erneuerung der legislativen Gewalt in einem andern

Staate nur alle zehn Jahre Statt, so kann das Mandat seines Repräsentanten auch auf diese Zeit ausgedehnt werden. Es würde daher grundsätzlich die Bestimmung festzustellen sein, daß die Amtsdauer der Senatoren von der besondern Gesetzgebung eines jeden einzelnen Staates abhänge.

Da jedoch die Staaten aus den mannigfältigsten Gründen auch während der Amtsdauer eines und desselben legislativen Körpers ihre Politik wesentlich modifiziren können, da es sich ferner zutragen kann, daß der einmal gewählte Repräsentant den auf ihn gesetzten Hoffnungen nicht entspricht; so muß, um der Repräsentation die vollständigste Garantie zu geben, jedem Staate das Recht zustehen, den von ihm gewählten Senator zu jeder Zeit abzuberufen und durch einen andern zu ersetzen.

Dasselbe Recht könnte man auch den Wahlbezirken gegenüber den von ihnen ernannten Mitgliedern der Volkskammer gewähren. Da jedoch der Gewählte durch seinen Eintritt in die Kammer nicht mehr bloßer Repräsentant der Wähler ist, die ihn abgeordnet haben, sondern Repräsentant des ganzen Volks wird, und somit nur dieses ihn abzuberufen das Recht hätte; da ferner anzunehmen ist, daß selbst derjenige, der bei seinem Wahlbezirk alles Vertrauen verloren hat, immerhin noch die Ansichten einer höheren oder geringeren Menge im gesamten Volke vertreten wird; so erscheint es billig und zweckgemäß, den Wahlbezirken das Abberufungsrecht nicht zu ertheilen. Dagegen muß der im Volke rasch sich entwickelnden politischen Bildung, so wie den von Jahr zu Jahr sich neugestaltenden Verhältnissen des socialen Lebens Rechnung getragen, und es sollte daher eine mög-

lichst kurze Amts dauer der Volkskammer bestimmt werden. Dies würde aber wiederum zu groÙe Beweglichkeit, zu schroffes und schnelles Umschlagen der politischen Richtung und Bestrebung mit sich bringen, und dadurch die ge- regelte Entwicklung der allgemeinen Angelegenheiten mehr oder weniger gefährdet werden. Um nun einerseits die- sem Nebelstande vorzubeugen, anderseits aber die Volks- kammer durch eine zu lange Amts dauer nicht in Wider- spruch mit den Bedürfnissen und Wünschen des Volkes zu bringen, und dieses auf solche Weise zur Unzufrieden- heit und allen daraus erfolgenden gesetzwidrigen Schritten zu reizen, ist Partialerneuerung der Volkskammer zu empfehlen und zwar so, daß jeder Abgeordnete auf sechs Jahre gewählt, von zwei zu zwei Jahren jedoch ein Drittheil erneuert werde. Die zuerst aussallenden zwei Drittheile müßten von der Volksversammlung selbst durch das Loos bestimmt werden. Es versteht sich von selbst, daß das ganze Volk an dieser Wahlbewegung Theil neh- men müßte, woraus die Notwendigkeit hervorgeinge, nur solche Wahlbezirke zu bestimmen, welche wenigstens drei Abgeordnete zu wählen hätten, oder, wenn die jetzige Staateneintheilung verbliebe und sich die Verschmel- zung mehrerer zu einem gemeinsamen Wahlbezirk nicht erreichen ließe, denjenigen Ländern, welche nur einen oder zwei Abgeordnete zu ernennen hätten, die Ermäch- tigung zu ertheilen, die Wahl alle zwei Jahre zu er- neuern. Schließlich kann ich nicht unterlassen, die Be- merkung zu machen, daß es auch aus andern Gründen ratsam ist, das Volk so oft als möglich zur Ausübung seiner politischen Rechte zu berufen. Dadurch wird es immer mehr zur politischen Mündigkeit herangebildet,

was im Interesse der Gesamtheit liegt, und was sie daher durch alle möglichen Mittel herbeizuführen sich bestreben muß. Dadurch wird, was nicht von geringem Gewichte ist, dem Volk die Gelegenheit genommen, seinen Wünschen auf ungesezlichem Wege Eingang zu verschaffen, weil ihm die Möglichkeit gegeben ist, ihnen in legaler Weise Anerkennung zu verschaffen.

2) Befugnisse des Reichsraths im Ganzen und in seinen einzelnen Gliedern. So wichtig dieser Punkt ist, so läßt er sich in wenig Worten aussprechen. Dem Reichsrath in seiner Gesamtheit ist die vollständige gesetzgebende und ausübende Gewalt in allen Bundesangelegenheiten übertragen. Jeder Zweig des Reichsraths ist dem andern völlig gleichgestellt, mit der Einschränkung jedoch, daß der Kaiser, als Träger der Executiv-Gewalt in der Ausübung derselben nur durch genaue, vorher festgestellte gesetzliche Bestimmungen an die Zustimmung der Kammern gebunden sein kann. Alle drei Zweige haben das Recht der Initiative, und kein Gesetz kann anders als mit ihrer Zustimmung erlassen werden. Da jedoch der Fall eintreten könnte, daß die ausübende Gewalt sich hartnäckig weigerte, ein Gesetz zu promulgiren, das von den beiden Kammern und dem gesammten Volke für unbedingt nothwendig erachtet würde, so müßte man den Folgen eines solchen, den Bund gefährdenden Widerspruchs auf irgend eine Weise vorbeugen, etwa dadurch, daß ein vom Kaiser nicht sanctionirtes Gesetz wie in den nordamerikanischen Freistaaten, doch von ihm promulgirt werden müßte, wenn es in einer zweiten Berathung von zwei Dritttheilen jeder Kammer nochmals angenommen worden wäre, womit man die in

Norwegen geltende Bestimmung noch vereinigen könnte, daß die zweite Berathung erst ein Jahr später erfolgen dürfte. Es liegt gewiß im wohlverstandenen Interesse des ganzen Bundes sowohl, als auch insbesondere des Kaisers selbst, ihm ein unbedingtes Veto nicht einzuräumen; auch wird die Gefahr desselben durch die Verantwortlichkeit der Minister nicht abgewendet; denn wie streng und genau die bezüglichen Gesetze auch abgefaßt werden mögen, so werden sie doch immer nur begangene Thaten als strafbar bezeichnen, nicht aber bloße Unterlassungen, so strafbar diese an sich auch sein mögen — Dem Kaiser das in den meisten constitutionellen Monarchien bestehende Recht der Auflösung der Kammer zu erheilen, möchte in keiner Weise gerechtfertigt werden können: es kann nur dann zweckmäßig sein, wenn die Repräsentanten des Volks von demselben auf eine lange Reihe von Jahren gewählt werden, und daher die Repräsentation mit den Wählern leicht in Widerspruch gerath. Wenn die Amtsdauer der Abgeordneten beschränkt ist, wenn namentlich, wie oben vorgeschlagen wurde, eine zweijährige Partialerneuerung statt findet, zeigen sich keine Gründe für solches Auflösungsrecht, vielmehr erscheint es außerst bedenklich, dem Oberhaupt des Bundes eine solche außerordentliche Gewalt einzuräumen, durch welche die Kammern der Willkür des Kaisers Preis gegeben werden, mit dem sie doch vollkommen gleichberechtigt sind. Sollte jedoch die Ansicht sich geltend machen, daß Verhältnisse eintreten könnten, welche die Totalerneuerung der Kammern gebieterisch erheischen, — und ich stehe nicht an, dieses zuzugeben, — so muß man allerdings eine solche Möglichkeit vorher-

sehen: allein man darf das Recht der Auflösung nicht einem einzelnen Zweige der gesetzgebenden Gewalt einräumen, man muß die Frage der Auflösung entweder der Entscheidung aller drei Zweige anheimstellen, oder, was noch grundsätzlicher und zweckmäßiger ist, man muß das gesamte Volk darüber abstimmen lassen. Dies wird um so nothwendiger erscheinen, wenn man bedenkt, daß eine Behörde nicht leicht dahin kommt, sich für überflüssig oder für unpassend zu halten, wie uns die Gegenwart belehrt, da wir Gelegenheit haben zu sehen, wie so manche Kammer allgemein für abgestorben gehalten wird, welche sich selbst von der unerschöpflichsten Lebenskraft durchdrungen wähnt.

Die jährliche Versammlung der Kammer liegt so sehr in der Natur der Sache begründet, sie ist für einen Bundesstaat von so großem Umfang und so manigfältigen Interessen so unbedingt nothwendig, daß ein näheres Eintreten in die Sache ganz überflüssig erscheint. Ich beschränke mich hiebei daher ganz einfach auf die Bemerkung, daß die Bundesverfassung die Zeit genau bestimmen muß, an welchem sich der Reichstag zu seinen ordentlichen Sitzungen jährlich zu versammeln hat. Es hieße die Kammer dem Kaiser zu sehr unterordnen, wenn man ihm die Befugniß einräumen wollte, dieselben nach Gutdünken einzuberufen. Vielleicht wird man mir einwenden, daß bei der vorgeschlagenen Bestimmung die gesetzgebenden Behörden sich oft versammeln würden, ehe die Bundesregierung die nöthigen Vorlagen ausgearbeitet hätte. Doch ist dies gewiß nicht zu befürchten, da die Regierung, wenn sie einmal weiß, daß sie ihre Arbeiten bis auf einen bestimmten Tag beendigt haben

muß, sich ohne Zweifel bemühen wird, ihre Pflicht zu erfüllen. Und wenn auch einzelne Vorlagen bei der Eröffnung des Reichstags noch nicht reif sein sollten, so würde die Regierung auch während den Sitzungen noch daran arbeiten können. Doch wären dies im Ganzen sehr seltene Fälle, es wären Ausnahmen, auf welche eine Verfassung vernünftiger Weise keine besondere Rücksicht nehmen darf. Dass dagegen die Bundesregierung das Recht haben solle, die Kammern außerordentlicher Weise zu berufen, so oft die Umstände es erfordern, wird wohl eben so wenig bestritten werden können, als dass auch eine gesetzlich bestimmte Anzahl von Mitgliedern der Kammern, sowie eine Anzahl von Staaten dieses Recht haben müsse. Doch sollte die Berufung selbst immer durch die Präsidenten geschehen, und die Regierung, die Staaten u. s. w. nur die Befugniß erhalten, die Präsidenten einzuladen, die nöthigen Berufungsschreiben zu erlassen. Es ist in einem constitutionellen von der größten Wichtigkeit, daß die gesetzgebenden Behörden auch äußerliches Ansehen haben, daß ihre Würde in keiner Weise verlegt werde.

Man hat von verschiedenen Seiten die Ansicht ausgesprochen, es sollten die Kammern bleibende Ausschüsse wählen, welche die Reichsstände in deren Abwesenheit vertreten, deren Rechte wahren sollten, und welchen auch eine gewisse Theilnahme an der Executivgewalt eingeräumt werden sollte. Diese Einrichtung ist gewiß nicht nothwendig, wenn die Befugnisse des Kaisers und der Reichsstände genau vorgezeichnet werden, und wenn namentlich dafür gesorgt wird, daß das Oberhaupt die Reichsstände bei wichtigen Angelegenheiten

stets zu Rath ziehen muß. Dagegen möchte die Aufstellung von bleibenden Ausschüssen nicht ohne Gefahr sein, wie man aus vielfältiger Erfahrung weiß, daß solche oft eine ihnen nicht zukommende Gewalt an sich gerissen oder daß sie, von den Monarchen gewonnen, die Rechte des Volks und der Stände verrathen haben. Wenn dieses bei dem regen öffentlichen Leben und der allgemeinen Theilnahme an den vaterländischen Angelegenheiten wohl nicht in solchem Umfange zu befürchten wäre, so läßt sich doch nicht läugnen, daß ein bleibender Ausschuß mit vielseitigen Rechten leicht zum Missbrauch derselben verleitet werden kann und daß er unter geschickter Benützung der Verhältnisse, wie der Wohlfahrtsausschuß in Frankreich, leicht zur ungesetzlichen Erweiterung seiner Gewalt gelangen kann.

Die Nothwendigkeit eines Bundesgerichts ist so allgemein anerkannt, daß ich mich begnügen kann, daßselbe einfach zu erwähnen, wobei ich nur die weitere Bemerkung anknüpfse, daß es nicht bloß staatsrechtliche Verhältnisse zu behandeln haben sollte, sondern daß es auch, insbesondere wenn eine allgemeine deutsche Gesetzgebung erzielt wird, die Stellung und den Wirkungskreis eines Reichs-Cassationshofes haben müsse. Es ist nicht genug, daß die Gesetzgebung theoretisch im ganzen Umfange des deutschen Bundes die nämliche sei, sie muß auch überall auf gleiche Weise zur Anwendung kommen. Es muß daher eine oberste Behörde da sein, durch welche die verschiedene, ja oft einander widersprechende Praxis der einzelnen Gerichte zur Einheit zurückgeführt werde.

Während die mit dem Jahre 1848 vernichtete Politik der Diplomatie ohne alle Rücksicht auf die Völker und Kurz, Deutschland u. s. Bundesverfassung.

ihre nationale Selbstständigkeit nur die Staaten oder vielmehr die Monarchen und deren sogenannte Rechte zur Grundlage ihrer Thätigkeit mache, sind jetzt die Rechte der Völker, sowohl in ihren innern Verhältnissen, als in ihren gegenseitigen Beziehungen zur Anerkennung gelangt. Das Streben aller Völker nach nationaler Unabhängigkeit ist eben so entschieden, als ihr Streben nach Freiheit: die eine ist ohne die andere nicht mehr denkbar. Nationale Unabhängigkeit ist aber nicht denkbar, wenn ein Monarch neben seinem ursprünglichen Lande noch ein anderes, zu einer andern Nation gehörendes beherrscht: die Politik seines heimatlichen Staates wird sich immer auf den andern ihm unterworfenen geltend zu machen suchen, wie auch umgekehrt, die Rücksicht auf einen Nebenstaat nicht ohne Einfluß auf die Leitung des Hauptstaats bleiben kann, was Anlaß zu ewigen Reibungen geben muß. Man soll daher im Interesse aller Nationalitäten, die auf Selbstständigkeit und freie, ungestörte Entwicklung ein vollkommen gleiches Recht haben, das Uebel mit der Wurzel ausrotten, und erklären, daß kein Monarch in zwei zu verschiedenen Nationen gehörenden Staaten (wenn diese nicht schon durch einander gemischt sind) Herrscher sein könne, und in Folge dessen sowohl Schleswig-Holstein nebst Lauenburg von Dänemark, Luxemburg von Holland trennen, als auch erklären, daß der Kaiser von Österreich und der König von Preußen auf ihre nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staaten Verzicht zu leisten hätten. Wenn dies aber nicht sollte durchgeführt werden können, so sollte wenigstens der Grundsatz in die deutsche Bundesverfassung aufgenommen werden, daß kein deutscher Mo-

nach fremde Truppen in deutschen Ländern unterhalten, so wie, daß er keine deutschen Truppen in fremde Länder senden dürfe. Wir haben den Haß der Italiener und Polen lange genug auf uns gezogen, das mächtige Deutschland soll ein Schutz, nicht aber der Abscheu der Völker sein.

Zum Schluß noch Eine Bemerkung. Das europäische Völkerrecht liegt im Argen. Während die einzelnen Nationen in ihren innern Angelegenheiten eine neue, auf Recht und Gesetzlichkeit gegründete neue Ordnung der Dinge schaffen, herrschen in den internationalen Beziehungen noch die unwürdigsten Grundsätze, welche mit der Bildung der europäischen Völker im grellsten Widerspruch stehen, worunter ich hier nur das schreckwürdige sogenannte Kaperrecht nenne. Es ist die Aufgabe unserer Zeit, auch diesen Abscheulichkeiten ein Ende zu machen und das Völkerrecht mit den Fortschritten der politischen Bildung überhaupt in Einklang zu bringen. Zu diesem Behufe sollten die europäischen Nationen sich zu einem allgemeinen Völkercongrès vereinigen, auf welchem sie, durch Gesandte der verschiedenen Nationalversammlungen oder anderer gesetzlicher Gewalten repräsentirt, die internationalen Verhältnisse und Beziehungen auf eine den Anforderungen der Zeit entsprechende Weise durch ein allgemeines, europäisches Gesetzbuch regelten. Es wäre Deutschlands würdig, hiezu die ersten Einleitungen zu treffen.

10. Überblick und Zusammenstellung.

Nach den gegebenen Erläuterungen würde die Bundesverfassung für Deutschland folgende Hauptpunkte zu enthalten haben:

1) Die deutschen Staaten erweitern den seit 1815 unter ihnen bestehenden, unter dem Namen des deutschen Bundes bekannten Allianzvertrag zu einem wirklichen Bund, zu dem Zwecke, die nationale Selbstständigkeit und Unabhängigkeit gegen das Ausland zu wahren, die Freiheit und gesetzliche Ordnung im Innern zu sichern.

2) Zur Erreichung dieses Zwecks treten die einzelnen Staaten diejenigen Theile ihrer Souveränität, durch welche sie bisher sowohl dem Auslande gegenüber, als in ihren gegenseitigen Beziehungen im Besitz absoluter Selbstherrlichkeit standen, ohne alle und jede Einschränkung der Gesamtheit ab, wogegen sie sich alle und jede Hoheitsrechte ausdrücklich vorbehalten, welche zur Herstellung des Bundes nicht unbedingt nothwendig sind.

3) Die Gesamtheit, d. h. das Volk aller deutschen Staaten, ohne Unterschied des Glaubens, des Standes, oder des Vermögens überträgt die ihr abgetretene Souveränität an eine von ihm selbst gewählte Behörde — Volkskammer.

4) Die Staaten übertragen die Wahrung ihrer vorbehaltenen Hoheitsrechte einer von ihnen ernannten Behörde — Staatenkammer.

5) Die beiden Kammern übertragen die ausführende Gewalt einem von ihnen frei gewählten Oberhaupte — Kaiser.

6) Die Gesamtheit überträgt zwar die ihr von den einzelnen Staaten abgetretene Souverainität an die Volkskammer, doch nur auf eine bestimmte beschränkte Zeit, und zwar auf sechs Jahre, nach deren Verlauf sie eine neue Behörde beruft.

7) Damit die Gesamtheit einerseits ihre Souverainitätsrechte so oft als möglich ausüben könne, und damit andererseits ein zu greller Wechsel in der obersten Behörde vermieden werde, findet alle zwei Jahre eine Partialerneuerung statt, und zwar so, daß je ein Drittel der Mitglieder austritt und sich der Wiederwahl unterwerfen muß.

8) Bei dem ersten Zusammentreten der Volkskammer werden diejenigen Mitglieder, welche im zweiten und vierten Jahre auszutreten haben, durch das Los bezeichnet.

9) Da die Gesamtheit die Mitglieder der Volkskammer in freier Wahl ernennt, so sind die austretenden wieder wählbar.

10) Indem das Volk die Ausübung der ihm abgetretenen Souverainität an die von ihm gewählte Behörde überträgt, will es auf diese nicht Verzicht leisten: vielmehr überträgt es seine Rechte nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß sie von der gesetzgebenden Behörde stets anerkannt, in keiner Weise beeinträchtigt werden.

11) Als solche Rechte werden namentlich bezeichnet:

1) Gewissensfreiheit.

2) Gedanken- und Pressfreiheit.

3) Versammlungsrecht in religiösen und politischen Angelegenheiten.

- 4) Allgemeines Stimmrecht bei der Wahl der gesetzgebenden Behörden.
- 5) Allgemeines passives Wahlrecht zu allen Amtmännern.
- 6) Gleichheit vor dem Gesetz und daher Abschaffung aller Vorrechte und aller aus denselben herrührenden Lasten.
- 7) Petitionsrecht.
- 8) Revisionsrecht der einzelnen Staatsverfassungen.
- 9) Allgemeine Volksbewaffnung mit möglichster Beschränkung der stehenden Heere.
- 12) Diese Rechte werden nicht nur von der Bundesverfassung, sie müssen auch von den einzelnen Staaten anerkannt und gewährleistet werden.
- 13) Daher sind alle Verfassungen der einzelnen Staaten dem Bunde zur Genehmigung vorzulegen, und keine erhält Gesetzeskraft, wenn der BUND sie nicht sanktiniert hat.
- 14) Diese Genehmigung darf jedoch nur dann verweigert werden, wenn die betreffende Staatsverfassung mit den Grundsätzen des Bundes im Widerspruch steht oder die allgemeinen Rechte der Deutschen (Staatsbürgerrrechte) nicht hinlänglich oder gar nicht gewährleistet.
- 15) Die Volkskammer wird in direkter Wahl vom Volke nach einem vom Bunde zu erlassenden Wahlgesetz in näher zu bestimmenden Wahlkreisen ernannt; doch soll jeder Wahlkreis wenigstens drei Repräsentanten zu ernennen haben.
- 16) Auf je 50,000 Einwohner wird ein Repräsentant

tant gewählt. Bei einer Bruchzahl über 25,000 Einwohner ernennt der betreffende Wahlkreis einen weiteren Abgeordneten.

17) Zur Staatenkammer schickt jeder Staat zwei Mitglieder und einen Ersatzmann, welcher letztere jedoch nur berathende Stimme hat.

18) Die Mitglieder der Staatenkammer werden von der gesetzgebenden Gewalt der Staaten ernannt.

19) In den monarchischen Staaten wird von den Ständeversammlungen für jedes Mitglied ein dreifacher Vorschlag gemacht, aus welchem die Krone den Abgeordneten wählt.

20) In den Staaten, in denen das Zweikammer-System eingeführt ist, vereinigen sich die beiden Kammern zu einem einzigen Wahlkörper, wenn sie sich über den Vorschlag nicht vereinigen können.

21) In den republikanischen Staaten wählt der gesetzgebende Körper.

22) Diejenigen Monarchien, welche aus mehreren zum deutschen Bunde gehörenden Staaten bestehen, können Abgeordnete für jeden einzelnen Staat schicken, sobald sie nicht durch Gesetzgebung und Verwaltung zu einem einzigen Staatskörper verbunden sind.

23) Dieses Recht erlischt, sobald zwei oder mehrere Staaten sich zu einem einzigen Ganzen vereinigen.

24) Der Bund wird sich bestreben, dahin zu wirken, daß alle diejenigen deutschen Staaten, welche wegen ihres kleinen Umfangs, ihrer geringen Bevölkerung oder ihrer beschränkten Finanzverhältnisse die Staatszwecke nicht erfüllen können, sich an größere Staaten anschließen, oder daß sich, wo es möglich ist, mehrere zu einem

größeren Ganzen vereinigen. Doch hierüber wird das Volk der betreffenden Staaten in freier Abstimmung entscheiden.

25) Die Mitglieder der Staatenkammer werden so oft erneuert, als die gesetzgebenden Behörden der betreffenden Staaten, welche diese Wahl sogleich nach ihrer Constituirung zu treffen haben. Doch ist den Staaten erlaubt, ihre Abgeordneten auch vor Ablauf ihrer Amts-dauer abzuberufen und durch andere zu ersetzen.

26) Der Reichsrath versammelt sich am ersten Mai eines jeden Jahres zur ordentlichen Sitzung, und in außerordentlicher, so oft es der Kaiser oder fünf Staaten, oder dreißig Mitglieder einer jeden Kammer für nothwendig erachten.

27) Die Einberufung der Mitglieder geschieht durch den Präsidenten einer jeden Kammer.

28) Die beiden Kammern erwählen ihre Präsidenten, Vizepräsidenten und Sekretäre durch absolute Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte.

29) Sie prüfen die Wahlprotokolle ihrer Mitglieder und entscheiden über die Rechtmäßigkeit der Wahlen.

30) Die Berathungen und Abstimmungen sind öffentlich, ausgenommen wo das Staatswohl geheime Sitzung erheischt, worüber jede Kammer selbst zu entscheiden hat.

31) Der Kaiser wird von den zu einem Wahlkörper vereinigten Kammern (dem Reichsrath) in geheimer Wahl ernannt. Zur Gültigkeit derselben müssen wenigstens drei Biertheile jeder Kammer anwesend sein und der Gewählte wenigstens drei Biertheile des Wahlkörpers auf sich vereinigen.

32) Der Kaiser wird mit Ausschluß aller regieren-

den Fürsten und ihrer Häuser aus der Mitte der rein deutschen standesherrlichen Familien ernannt *).

33) Die Kaiserwürde ist erblich und geht auf den erstgeborenen Sohn über.

34) Im Falle der Minderjährigkeit wird die Regentschaft vom Reichsrath bestimmt.

35) Der Kaiser residirt in Frankfurt, wo auch alle Centralbehörden ihren Sitz haben.

36) Der Kaiser und der Reichsrath bilden die gesetzgebende Gewalt des deutschen Bundes.

37) Jeder Zweig der gesetzgebenden Gewalt hat das Recht der Initiative und der freien Zustimmung. Kein Vorschlag erhält Gesetzeskraft, wenn er nicht von den drei Zweigen im Ganzen, wie in seinen einzelnen Bestimmungen von den drei Zweigen der gesetzgebenden Gewalt angenommen worden ist.

38) Keine Kammer kann einen gültigen Besluß fassen, wenn nicht wenigstens zwei Drittheile der Mitglieder anwesend sind, und die absolute Mehrheit der Anwesenden dem Besluß ihre freie Zustimmung ertheilt.

39) Wenn der Kaiser einem Besluß der beiden Kammern seine Zustimmung nicht ertheilt, hat derselbe ihnen binnen 14 Tagen seine Gründe durch seine Mini-

* Wenn diese Bestimmung nicht angenommen werden sollte, so trate daeegen die folgende an ihre Stelle:

„Der Kaiser wird aus der Mitte der regierenden Fürsten doch mit der Beschränkung gewählt, daß auf die Versöhnung der verschiedenen Confessionen und Interessen so wie der gröferen und kleineren Staaten Rücksicht genommen, und daß keiner ernannt werde, dessen Vergangenheit im Volke Misstrauen erwecken könnte.“

ster schriftlich vorlegen zu lassen. Wenn jedoch der Reichsrath in zweiter Berathung bei Anwesenheit von drei Viertheilen der Mitglieder und einer Mehrheit von drei Viertheilen der Anwesenden in jeder Kammer auf dem gesaßten Beschlusse beharrt, so erhält der Beschlus Gesezesskraft.

40) Dem Kaiser ist die ausübende Gewalt übertragen.

41) Er leitet das gesammte Heerwesen, die diplomatischen Beziehungen zum Auslande, schließt Bündnisse und Verträge unter Genehmigungsvorbehalt des Reichsrathes und ernennt zu allen Reichsämtern, so wie zu allen militärischen Stellen, so weit die Ernennung zu denselben nicht durch die Geseze den Staaten vorbehalten sind.

42) Zur Ausübung der dem Bunde zustehenden Rechtspflege wird ein Bundesgericht eingesetzt, dessen nähere Organisation durch das Gesez bestimmt wird.

43) Die Mitglieder des Bundesgerichts werden aus einem von den vereinigten Kammern gemachten Dreievorschlag vom Kaiser auf Lebenszeit ernannt.

44) Das Bundesgericht hat über die zwischen dem Bunde und den Staaten oder zwischen den einzelnen Staaten entstehenden Streitigkeiten zu entscheiden, in so ferne die Entscheidung nicht zur Competenz des Reichsrathes gehört.

45) Es ist zugleich Cassationshof für die gesammte Rechtspflege aller deutschen Staaten.

46) Die deutsche Bundesverfassung kann einer Revision unterworfen werden, so oft der Kaiser oder die

Mehrheit der Mitglieder einer jeden Kammer oder fünf Staaten es verlangen.

47) Die Revision kann sich über die ganze Bundesverfassung oder nur über einzelne Bestimmungen erstrecken.

48) Berathung und Abstimmung findet wie bei jedem andern Geseze Statt.

49) Die revidirte Bundesverfassung muß jedoch dem gesammten Volke zur Genehmigung oder Verwerfung vorgelegt werden.

N e b e r g a n g s b e s t i m m u n g . Die constituirende Versammlung ernennt einen Stellvertreter des Kaisers, dem die ausübende Gewalt anvertraut wird, bis das Oberhaupt auf verfassungsmäßige Weise gewählt werden kann. Jedoch hat derselbe das Recht nicht, an der Entwerfung der Bundesverfassung Theil zu nehmen.

11. Schlußbemerkung.

Ich hatte vorliegendes Schriftchen schon niedergeschrieben, als ich den von den Siebenzehnern in Frankfurt ausgearbeiteten Entwurf einer Bundesverfassung erhielt. So erfreulich mir derselbe im Ganzen zu sein schien, und obgleich darin die Grundsätze, die ich als wesentliche Elemente einer guten Verfassung darzustellen mich bemüht habe, zum Theil anerkannt und aufgenommen sind; so kam es mir vor, als ob diesen Grundsätzen in der

Anwendung und im Einzelnen nicht genug Rechnung getragen worden wäre; als ob man vielmehr gesucht hätte, den nothwendigen Folgerungen derselben mit einer gewissen Scheu zu entgehen. Es scheint mir daher nicht unzweckmässig, die vorliegenden Bemerkungen auch jetzt noch der Öffentlichkeit zu übergeben, und sie den Männern zur Prüfung vorzulegen, in deren Hände Deutschlands Zukunft gelegt ist.

¶

genußfreudigketh .II

¶